Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schilderung der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen

Autor(en): **Bossard, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **14 (1858)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-111162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV.

Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770, nebst Schilderung der Unruhen in Zug von 1764 bis 1768 in ihren Ursachen und Wirkungen.

Von C. Bossard, Landammann.

Die hier folgenden Mittheilungen stehen mit dem im XII. Bande des Geschichtsfreundes erschienenen „Linden und Harten Handel" im Zusammenhange und bilden eine geschichtliche Fortsetzung jener Ereignisse. Wie die frühere, überliefert auch diese Abhandlung viel Licht und Aufschluß über den öffentlichen Geist, über die Sitten, die Zustände und die handelnden Männer des verflossenen Jahrhunderts, mit besonderer Bezugnahme auf die Salz-, Pensions- und Capitulationsgeschäfte, und sie verbindet damit den Zweck, den bishin noch nie veröffentlichten 1764ger Handel zu veranschaulichen, welcher nach einer dreißigjährigen Ruhe das Zugerland abermals tief und leidenschaftlich aufwühlte, bis er schließlich demselben die Wohlthaten des Friedens, der Versöhnung und der Einigung gewährte. Mußte auch, bei einem reichhaltigen Stoff, dieser geschichtliche Umriß in enge Rahmen gezogen werden, so hat er immerhin den Vorzug der Neuheit, weil bis zum Jahre 1750 nur spärliche, und über diesen Zeitpunkt heraus, gar keine geschichtliche zusammenhängende Ueberlieferungen veröffentlicht sich vorfinden.

Eigene Sammlungen, dann hauptsächlich die Protocolle des Stadt- und Amtsrathes, so wie diejenigen des Stadtrathes und der bezüglichen Gemeindeversammlungen, dann auch die

Schriften und Correspondenzen der Landammänner Lutiger und Kolin, und jene des Generals Zurlauben, bilden die Hauptquellen der nachstehenden Mittheilungen.

---

1. Oeffentliche Zustände nach dem Handel der Linden und Harten. Die Obrigkeit und Geistlichkeit Die Capuziner. Die Justiz. Die Hexenprozesse und Besessene. Verfahren wider Selbstmörder. Strafen gegen Verletzung von Sitten und Anstand. Verhältnisse zu fremden Fürsten und Potentaten. Die Gefangenschaften Das Wehrwesen.

Die gewaltigen bürgerlichen Unruhen der 1730ger Jahre mit dem zerstörenden Gefolge des Unfriedens, der Verfolgung und der gänzlichen Zerrissenheit des Landes hatten nach einem langen, aufreibenden Kampfe die Parthei der Linden an die Spitze der Geschäfte und eines hervorragenden Einflusses gebracht. Die Harten, welche mit eiserner Festigkeit und oft überströmender Leidenschaft das Grundübel der französischen Bundesfrüchte, die Ungleichheit und Geheimhaltung der Vertheilung derselben zu beseitigen suchte, waren gefallen, und ihr Führer, hervorragend und groß als Staatsmann, aber irregeleitet durch Gewaltthaten und Partheiwuth, lag in ferner fremder Erde im kühlen Grabe. Die übrigen Leiter der harten Parthei irrten landesflüchtig umher, oder mußten sich beugen und in die Macht der Thatbestände fügen. Das Volk, wie es fast immer nach einem aufregenden Partheikampfe erfolgt, ließ die neuen Machthaber gewähren, und sehnte sich nach Ruhe und dem gewohnten stillen und einfachen Gang seiner Beschäftigungen, während auch ein zunehmend milderes Verfahren gegen politische Gegner steigernd die Ruhe und den Frieden des vom Himmel gesegneten Ländchens förderte.

Das engere politische und öffentliche Leben in Zug entwickelte sich damals meistens in den souveränen die wichtigern Geschäfte entscheidenden Gemeinden; Capitulations-, Pensions- und Salzgeschäfte, dann innere Zwiste, Wahlen und die Sorgen des eigenen Haushaltes, bildeten den Angelpunkt oft lebendiger Verhandlungen und Bewegungen. Der Stadt- und Amtsrath, mit

einer unbeschränkten vollziehenden Gewalt und vielseitigen gesetzgeberischen und richterlichen Befugnissen, bewegte sich im Geiste und nach den Begriffen der damaligen Zeit, die mitunter jetzt noch irre gedeutet und nicht verstanden wird.

Die Anhänglichkeit an das Vaterland, an Freiheit und Unabhängigkeit, verwob sich seltsam mit der Neigung für fremde Kriegsdienste, für Pensionen, Orden, Titel, für das Gold und die Lockungen des Auslandes; man fand diese Anschauungsweise ganz in Ordnung und suchte allgemein auf diesem Wege zu Ansehen und Reichthum zu gelangen. Es sind nicht viel mehr als hundert Jahre seit diesen Ereignissen verflossen; aber welcher Unterschied zwischen damals und heute in den verschiedenen Abstufungen des öffentlichen und bürgerlichen, gesellschaftlichen und geistigen Lebens, so wie bezüglich der Begriffe über vaterländische Ehre, Freiheit und Selbstständigkeit. Wohl schließt unsere Zeit in Vielem manche Vorzüge vor jener in sich, die wir in diesen Blättern zu schildern versuchen; vergesse man aber nicht, daß jede Generation dem guten und bösen Zuge der herrschenden Tagesrichtung folgt, und daß gerade die gegenwärtige weit vorgeschrittene Entwicklung, vorab in materiellen Fragen, ebenfalls Gebrechen und Uebelstände in sich birgt, welche dem Unwesen der frühern Pensions- und Capitulationszustände, bezüglich Einwirkung ausländischer Interessen, vielseitig nahe stehen. Thatsachen und Beispiele gewähren aber über Charakter und Leben eines Volkes mehr Licht und Aufschluß, als Worte und längere Abhandlungen. Es werden daher an der Spitze dieser Darstellung aus dem Moder der Akten einige Zeitbilder enthoben und mitgetheilt, welche mancher vaterländische Forscher wohl mit Bedauern im Grabe einer fortgesetzten Vergessenheit sehen würde, und die am besten geeignet sind, die Sitten und das öffentliche Leben dieser Zeitepoche im allgemeinen und des Zugerlandes im besondern zu veranschaulichen.

Merkwürdig ist die Stellung, welche die Obrigkeit gegenüber von geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten einnahm. Die damaligen Regenten mischten sich oft in den Gang kirchlicher und geistlicher Verhältnisse; der Geschichtschreiber ist ihnen jedoch das Zeugniß schuldig, daß es wohl in den meisten derartigen Fällen nicht im Sinne gelegen war, ein s. g. Staats-

kirchenrecht zu üben, wie es etwa in neuer und neuester Zeit hin und wieder versucht worden ist. Die damaligen Behörden, wie das Volk, der Religion und Kirche festgläubig zugethan, suchten und fanden in der Pflicht auch das Recht, mit starkem Arme in religiösen und kirchlichen Fragen zum Schutze der Kirche und der Geistlichkeit einzuschreiten und sie in Aufrechthaltung der Kirchenzucht kräftig zu unterstützen. Davon geben die meisten hieher bezüglichen in den Rathsbüchern aus damaliger Zeit verzeichneten Verordnungen Zeugniß: sie waren ihrem Geist und Inhalt nach nicht gegen, sondern für die Kirche erlassen und somit der Art, daß die kirchlichen Behörden laut oder stillschweigend ihre Zustimmung dazu geben konnten, wofern dieselben nicht von diesen selbst veranlaßt worden waren. Einzelne Ausschreitungen, namentlich etwa gegen die freie Ausübung des kirchlichen Lehramtes, erklären sich aus den Umständen. So ist es z. B. begreiflich, daß in Zeitmomenten, wo bei einem Volke die Partheileidenschaft in einer Weise sich an's Ruder setzt, wie solche die folgenden Blätter zu schildern haben, — daß dannzumal nicht nur die zurechtweisende Stimme der Kirche, sondern selbst die des eigenen Gewissens nicht mehr beliebt ist; beliebt ist dann eine schweigende Kirche, eine schweigsame Geistlichkeit. — Doch, wir wenden uns nun zu einigen Einzelnheiten, wie wir sie in unsern Rathsbüchern mehr oder weniger ausführlich notiert finden.

Im Jahre 1730 berichtet der Bischof von Constanz, daß er auf Anhalten einiger Bürger das Fleischessen in der Fastenzeit bis zum Passionssonntage bewillige. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, das Dekret mit geziemendem Respekt zu venerieren; weil aber dafür weder von der Geistlichkeit, noch von der weltlichen Obrigkeit angehalten, so soll dem Decan bei gegenwärtiger guter Zeit angezeigt werden, mit der Publikation einzuhalten, weil man es nicht für nöthig finde. Michael Rogenmoser, Ochsenwirth in Oberägeri, mußte den 17. August 1740, weil er in Zürich an einem Freitag Fleisch gegessen, beichten und zu Handen der Kirche abbitten; dann kam er noch bis am Abend in den Thurm. Im Storchen zu Zürich hatte er einen Schafbraten verspiesen, ohne zu bedenken, daß es Freitag sei, bis ihn ein Baarer fragte, ob das Fleisch gut schmecke?!

Den 9. Heumonats gleichen Jahres wurde Franz Stadlin, welcher, ohne es beweisen zu können, ausgestreut hatte, zwei Bürger hätten gesagt, der Decan und Propst Wikart predige faul und falsch, ehr- und wehrlos erklärt, dazu mußte er seine Aussage unter der großen Rathhauspforte öffentlich widerrufen und am folgenden Sonntag mit einer Ruthe und einer brennenden Kerze in der Hand, in der Kirche stehen. Fernerhin ward derselbe durch einen Läufer dem Decan vorgestellt und mußte sagen, daß er der Mann sei, der faul und falsch gelogen habe. **Actum ut supra**, sagt hiebei das Protocoll.

Bei Wahrnehmen, daß an hohen Festen und Umgängen die Weiber eine Zeitlang beim Gottesdienste in ihren Oberkappen erscheinen, erließ am 9. Aprils 1732 der Rath einen Ruf, daß sie sich bei Strafe und Ungnade in den anständigen Buß- und Brolkappen einfinden sollen. Zugleich verordnete er, daß während dem großen Gebet, um das Gedränge zu vermeiden, die Ablöser bei dem St. Barbara-Altar herauf und die Abgelösten bei der Sakristei herunter gehen sollen. Dann sollte Alles im Chor beten und falls Einer ausbleibt, so hätten M. G. H. die Nachbarschaften bei den Strafen zu besichern, so sie darauf setzen. — Den 22. Brachmonats 1742 beschloß der Stadt- und Amtsrath bezüglich eines gedruckten, die Geistlichkeit betreffenden Mandats ab Seite Sr. Excellenz des Kardinalbischofs von Constanz: es solle Hr. Statthalter dem Hrn. Decan intimieren, daß in der Kirche nichts publiciert werde, bis ihm solches M. G. H. participieren. Im August des gleichen Jahres schrieb der Rath an den Bischof, daß er eine (gewisse) übermittelte Eingabe für eine Neuerung halte, und daß das Geschäft eingestellt bleibe, bis man sich mit den übrigen katholischen Orten verständiget habe. Im Jahr 1743 handelte er in ähnlicher Weise bezüglich eines päpstlichen Mandats wegen Kirchenstrafen gegen Geistliche; er beschwerte sich hierüber und hinderte die Veröffentlichung.

Ebenso der Stadtrath. Am 24. Winterm. 1741 verfügte derselbe, daß bei Jahreszeiten die Priester erst mit Anfang des Gottesdienstes die Messe lesen sollen, und daß der Siegrist keinem vorhin die Kerzen anzünde; auch wurde der Kirchmaier angewiesen, Dawiderhandelnden den Betrag nicht zu vergüten. Am gleichen Tage beschloß er: „Beim Verwahren werde mit der

Glocke ein Zeichen gegeben, und wann ein Mensch am sterblichen Ende sei, solle ein Zeichen zu Ende geläutet werden." Im Jahr 1744, den 5. Herbstm., ließ der Rath dem Decan verdeuten, ohne Vorwissen M. G. Hn. keine Prozessionen mehr vorzunehmen, wie es wegen den Stationen geschehen sei. Den 21. August 1745 verordnete der Stadtrath, wann bei den Capuzinern gepredigt und Messe gelesen werden müsse. Als Stadtpfarrer Wikardt im Walterschwiler-Bad (Kt. Zug) eine Kur gebrauchen wollte, „bittet er M. G. H. um einige Zeit Entlassung, welche ihm dann Glück zu seiner Kur wünschen."

Den 31. Christm. 1757 beschloß der Rath, es solle bei Leichen nicht mehr so lange geläutet werden; bei einem Geistlichen und einem Rathsherrn eine halbe Stunde, bei einem Partikular nach Gebühr, also daß man einen Unterscheid spüre. Am gleichen Tage verordnete er, auf den Kirchhöfen tiefer graben zu lassen. Auch die Gemeinden beschäftigten sich vielfältig mit solchen geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten.

Die Capuziner waren sehr angesehen, und die Behörden behandelten sie oft mit großer Freigebigkeit. Im April 1731 wurde der General dieses Ordens, **Hartmann Kixensis de Reinegg**, festlich empfangen und durch Stabführer Schuhmacher in einer zierlichen Anrede begrüßt. Er hatte 5 Patres und 3 Brüder [1]) bei sich, und wurde in einer Litiere „von Ortswegen" fortbegleitet. Der Conto des Großweibels für Gastereien bestand in Gl. 409, Schl. 32.

Im August 1732 wurde in Zug ein Capuziner-Congreß abgehalten, und als 55 Patres nebst andern Gästen angekündigt waren, wandte sich der Convent an die Behörden mit der Meldung, daß sie, obwohl Privaten ziemlich beistehen, am Weine ausgekommen und täglich 100 ℔. Rindfleisch und Kalbfleisch bedürfen. Der Stadt- und Amtsrath gab ihnen 100 Gl. und der Stadtrath $8^1/_2$ Ohmen Weins. Und wie selbe 1746 Mangel an Brot hatten, ließ ihnen der Stadtrath, nebst anderm, 130 Brote anweisen. Im Herbstmonat 1750, bei Anlaß eines Capitels, verabfolgte der Stadtrath wiederum ein Faß Wein und ermahnte die Fischer, keine Fische in die Fremde zu verkaufen, sondern solche den Väter Capuzinern zu bringen.

---

[1]) Auch drei Maulthiere, sagen die Acten.

Die Justiz lag, wie anderswo, im Argen und wurde im Allgemeinen mit einer, zumal nach unsern Zeitbegriffen, fürchterlichen Strenge gehandhabt. Selbst über Vergehen, über die man heut zu Tage leicht weggeht, verhängte sie scharfe Strafen. Karl Joseph Müller und Elisabetha Binzegger von Baar wurden den 7. Aprils 1733 wegen grellen Unzuchtvergehen folgendermaßen bestraft: 1. mußten sie zweimal 24 Stunden im Thurme büßen, er im Zeitthurm, sie im „Timpis"; 2. mußten sie beichten und den Beichtzedel dem regierenden Ammann überbringen; 3. mußten sie abgesondert wallfahrten, er nach Einsiedeln, sie auf den Rigi; 4. mußten sie am Sonntag in der Kirche unter dem Gottesdienst mit Kerze und Ruthe in der Hand bei der Thüre stehen; 5. wurde Müller sechs Jahre ehr- und wehrlos erklärt, und die Binzegger gleich lang in die Gemeinde eingegränzt.

Ein anderer Baarer, Christoph Lüthold, vom Gemeinderath ebenfalls wegen Unzuchtvergehen verurtheilt, an einem Sonntage mit einem Degen von Stroh und einer brennenden Kerze in der Hand in der Kirche zu stehen, wollte sich nicht unterziehen und bemerkte: „Daß der Donner und das Wetter die in die Hölle abeschlagen, die das Urtheil so über ihn gefällt haben." Vor Stadt- und Amtsrath citiert, entschied solcher am 17. März 1745 Folgendes: 1. sei ihm (Lüthold) zu eröffnen, daß man ihm wegen diesen Worten die Zunge schlitze, und daß er nur auf Anhalten der Herren von Baar von dieser Strafe verschont bleibe; 2. müsse er an der Gemeinde von einem Stuhl herunter abbeten; dann wurde er Lebenslang ehr- und gewehrlos erklärt und der Wirthshausbesuch und alles Saufen und Spielen auf's strengste ihm verboten.

Ein J. R. Elsener von Menzingen, der in einem Häuslein einbrach und dort sieben Schlößlein abtrennte und entwendete, wurde nach peinlichem Untersuch im Weinmonat 1755 hingerichtet.

Die Hexenprozesse giengen in dieser Zeit ihrem Ende entgegen. Im Herbstmonat 1737 wurden zum letztenmale sieben Hexen oder Unholde hingerichtet, erdrosselt und verbrannt. Die Kostenberechnung belief sich auf Gl. 1106, ß. 32 (Fr. 2047, C. 2), wovon ein großer Theil für Zehrung der Behörden und für Gastmähler, welche bei solchen Anlässen an der Tagesord-

nung waren [1]). Bei dieser Hinrichtung schloß man die Stadtthore und besetzte sie mit Wachen, während andere patrouillirten. Der Stadtbaumeister mußte 8 Fuder Holz zum Verbrennen der Hexen abliefern und sein Knecht solche auf Schleifen auf den Richtplatz schleppen. Eine der sogenannten Hexen starb im Kerker, durch Tortur übel zugerichtet.

Die letzte Hexenprozedur findet sich im Protocolle vom Jänner 1748. Katharina Schiker von Baar, ein neunjähriges Mädchen, wurde von seinen eigenen Verwandten angeklagt, sie sei behext, der Teufel habe mit ihr Umgang und einen Pakt mit ihr geschlossen, auch habe er ihr einen Ritz an dem Fuß gemacht und Blut abgezapft; dann habe es Gott und den Heiligen abschwören müssen [2]). Nach einem sehr langen Untersuche siegte Verstand und Menschlichkeit. Die Schiker wurde frei gesprochen und ihren Verwandten befohlen, das Kind bei braven Leuten auswärts unterzubringen.

Prozeßverhandlungen gegen Besessene finden sich ebenfalls vor, die letzte, ziemlich komischer Natur; am 27. August 1757. Oswald Schell und sein Sohn Karl Franz stellten sich einige Zeit lang als vom Teufel besessen, theils um Unterstützungen zu erhalten, theils um Exzessen zu verüben. Der Stadtrath stellte sie auf die Probe und ließ sie im Spitale durch die Harschierer tüchtig abpeitschen, worauf sie gestanden, die Leute betrogen und faul und falsch gehandelt zu haben. Vor Stadt- und Amtsrath citiert, legten sie das gleiche Bekenntniß ab, mußten aber der Behörde durch Ringen, Brüllen, Stampfen bildlich vormachen, wie sie die Besessenen gespielt hatten. Der Vater mußte beichten und wurde sieben Jahre aus der Eidgenossenschaft verwiesen, der Sohn drei Jahre ehr- und wehrlos erklärt, dann

---

[1]) Vom 5. Aprils bis 24. Heumonats 1661 wurden in Zug 26 Hexen mit Feuer und Schwert hingerichtet. Die Kosten beliefen sich auf:

Untersuch	Gl.	674.	ß. 17.
Den Scharfrichtern	„	295.	„ 20.
Dem Großweibel für Gastmahle, Speis und Trank	„	427.	„ 36.
	Gl.	1397.	ß. 33.
	Fr.	2584.	C. 45.

[2]) Vergleiche Geschichtsfreund VI, 244.

sollten beide am folgenden Sonntage in der Pfarrkirche, mit der brennenden Kerze in der Hand, baarfuß stehen.

Strenge war das Verfahren gegen Selbstmörder. Im Weinmonat 1740 erhenkte sich zu Hünenberg Heinrich Schiffmann von Adligenschwil; er war brav, aber überspannt, und fleißig die Kirchen besuchend, wallfahrtete er noch am letzten Jubelfest nach Rom. Bitten der Verwandtschaft vermochten nicht die Strenge der Behörde zu mildern. Der Rath beschloß: „Daß weil der Mann sich mit einer solchen Gewalt den Tod angethan, also soll er durch den Meister Joseph unter dem Galgen verscharrt werden." Das Vermögen wurde confisciert. Der Ammann erhielt für seine Mühe 50 Thaler, der Statthalter 20 und jeder Sessel 1 Thaler. Die Frau bekam 20 Gl., die Verwandtschaft 50 Gl.

Im Mai 1759 erhenkte sich zu Kam eine 85jährige Frau, die immer fromm gelebt und bei welcher man noch ein Skapulier auf dem Leibe fand. Pfarrer und Verwandtschaft baten um Schonung und ein christliches Begräbniß, und der Rath beschloß, daß man sie Nachts auf dem Kirchhofe auf dem Platze der ungetauften Kinder bestatte. Von ihrem Vermögen bezog die Stadt 450 Gl. und jede der drei äussern Gemeinden 300 Gl. Dann erhielt je ein Rathsglied 2, der Statthalter 5 Species-Dublonen. Der Rest wurde der Verwandtschaft überlassen.

Gegen Verletzung von Sitten, Zucht und Anstand wurde strenge eingeschritten und mehrseitige scharfe Tanz- und Kleidermandate erlassen. Nicht minder wachte der Rath über Ehr- und Ansehen der Behörden und Beamten. So erließ er in scharfer Weise am 11. Weinmonats 1741 ein Tanzverbot an Sonn- und Feiertagen, sowie gegen das „Laufen zu unsern Stiefbrüdern in das Zürchergebiet", ferner gegen das Absingen schändlicher Lieder, gegen Nachtgelage lediger Mann- und Weibspersonen in Einem Zimmer, gegen Saufen, Spielen ꝛc. ꝛc. Wie denn aber in der folgenden Faßnacht Mehrere wegen Tanzen bestraft wurden, bemerkte eine Frauensperson, „man solle vorerst die Landammänner Staub und Andermatt strafen, die hätten auch wacker getanzt".

Im Heumonat 1749 wurde eine Frau Kirchmaier Elsener gebüßt, weil sie gesagt hatte: „Daß, wenn sie den Rath 48 Jahre

in der Hölle brennen sehen würde, sie solchen nicht mit einem Rappen erlösen thäte."

Im Wintermonat des gleichen Jahres mußte Kirmaier Güg-ler von Risch 50 Thaler Strafe und jedem Rathsherrn 2 Thaler Sitzgeld erlegen, weil er eine Kuh auf dem Wege nach dem Welschlande mit dem Zugerschild bezeichnet hatte.

Großweibel Weber hatte fast mit allen Rathsgliedern Streit. Einmal, den 12. Herbstmonats 1751, sagte er in einem Wortwechsel zu Rathsherrn Hotz von Baar: „Er sei so gut wie er." Hotz verlangte Satisfaction, der Großweibel hingegen behauptete, er habe ihn nicht beschimpft, er habe nur gesagt, Gott habe nicht allen Menschen die gleiche Gnade ertheilt; er z. B. könne lesen und schreiben, der Rathsherr Hotz aber nicht. Der Rath fand aber, daß das Benehmen des Großweibels ein **despectus** sei, er mußte abbitten, 10 Gl. Abredgelt, dann auf jeden Sessel 1 Gl. und 10 Thaler Strafe bezahlen.

Junge Leute, die in Steinhusen Steine nach einer Gesandtschaftskutsche geworfen hatten, wurden eingethürmt, gezüchtiget und in der Kirche ausgestellt. Der Pfarrer ertheilte ihnen einen scharfen Zuspruch, die Obrigkeit zu ehren.

Gegenüber von fremden Fürsten und Potentaten zeigten die Behörden stets viel Achtung und ahndeten strenge jede Beleidigung. — Im April 1744 äußerte ein gewisser Franz Schell von Zug: „Der König muß doch noch undere und der Kaiser ufe, und der König könne ihm in A.... l....." — Auf Klage schritt man ein. Schell wurde ehr- und wehrlos erklärt und, auf dem öffentlichen Markte ausgestellt, mußte er abbeten, und zudem 24 Stunden in den Thurm.

Den 20. Herbstm. 1737 ward eine öffentliche Andacht mit Geläute aller Glocken angestellt, um das Glück der Waffen für die kaiserliche Majestät gegen den Erbfeind (Türken) zu erflehen. Im Heum. 1757 ließ der Rath das Hochwürdige aussetzen und ein Tedeum absingen wegen glücklicher Victoria in der Schlacht bei Prag und Entsatz Ihrer K. K. Majestät.

Anno 1770, nach Ernennung des Grafen **d'Artois** (nachmals Karl X.), zum Generaloberst der Schweizer in Frankreich, ließ der Rath aus sechs Feldstücken schießen und einen Gottesdienst mit Tedeum abhalten. Ein großes Gastmahl bei General Zurlauben schloß die Feier.

Die Gefängnisse waren mittelalterlich eingerichtet, wie sie theils auf dem Rathhause, theils im Zeitthurme zu sehen sind und theilweise noch benutzt werden. Der sog. „Kaibenthurm", wo sich zugleich das Folterhaus mit grausamen Apparaten befand, enthielt grausige, dunkle, von jedem menschlichen Laute abgeschlossene Kerker [1]). 1735 erließ der Rath eine Verpflegungsordnung. Für einen Gefangenen im Thurme wurde 5 Batzen bezahlt. Die Läufer sollen nichts weiters als 5 Batzen Fangerlohn beziehen.

Der Wehrstand war etwas in Zerfall und nicht so gut organisiert wie früher und dann später in den 1750ger Jahren. Bei einer Musterung von 1735, aus Anlaß einer Bundeshülfe nach dem Pruntrut, mußte sich die Mannschaft bereit halten. Ansehnliche Leute mit gleicher Wehr, auch mit des Ortes Livree auf den Hüten. Sie wurden mit Reisegeld auf einen Monat versehen, sowie mit Pulver und Blei. Der Ammann sprach ihnen zu, sich besonders auf dem Wege behutsam aufzuführen und den Offizieren gebührenden Gehorsam zu leisten.

Die Auslagen des Staates wurden wesentlich durch die Gemeinden nach dem Verhältnisse der Repräsentation bestritten; Abgaben kannte man nicht, und Regalien fanden fast keine sich vor. Die vom Auslande kommenden Zuflüsse wurden in der Regel in die Gemeinden vertheilt, hingegen fielen die Strafen in den Stadt- und Amtssäckel.

2. Die Stadtgemeinde. Die Behörden derselben. Prozessionen und Kirchenfeste. Die Kirchenpolizei. Das Schulwesen. Die Gastfreundschaft. Sorge für die ökonomische Wohlfahrt der Bürger. Behandlung der Fremden. Bürgerliche und polizeiliche Verordnungen. Die Stadt- und die Feuerpolizei. Das Waisen-, Sanitäts- und Straßenwesen. Der Zehnten. Die Zünfte und die Nachbarschaften. Lustbarkeiten. Zahl der stimmberechtigten Bürger.

Die Stadt Zug bestrebte sich in diesen Zeiten, die verschiedenen Bestandtheile ihres gemeinen Wesens zu heben, zu ordnen und zu befestigen.

---

[1]) Derselbe findet sich jetzt noch als eine Merkwürdigkeit vor, und wurde zuletzt in den 1830ger Jahren, jedoch selten, gebraucht.

Der öffentliche Wohlstand steigerte sich zunehmend, und zahlreiche, zum Theil sehr zweckmäßige Verfügungen für den bürgerlichen Haushalt wurden erlassen. Reichliche Stiftungen und Vergabungen förderten größtentheils die kirchlichen und geistlichen Institutionen. Die meisten Zustände bewegten sich im gravitätischen Zuschnitte jener Epoche. Mit ängstlicher Sorgfalt wurden die bürgerlichen Prärogativen berücksichtiget und gewahrt. Der städtische Stolz [1]) und eine gewisse Wohlbehäbigkeit blickten vielseitig durch und streiften mitunter in das Steife, Kleinlichte, ja selbst Lächerliche. Wenn auch zu Zeiten von den Volksandrängen überfluthet, entwikelten doch die Behörden immer eine große Autorität.

Der innere Rath, in 13 Gliedern bestehend, der zugleich die Repräsentation im Stadt- und Amtsrath bildete, besorgte die städtische Verwaltung und mit vielen Vorrechten die Civilgeschäfte der Stadt und ihrer Obervogteien. Derselbe wurde alljährlich im Mai gewählt oder bestätigt. Selten erfolgte ein Austritt ohne freiwillige Abgabe des Amtes, und man sah oft Rathsherren 40—50 Jahre in der Behörde sitzen. Von einem Geschlecht z. B. Letter, Keiser ꝛc. konnte nicht mehr als ein Mitglied gewählt werden.

Eine eigentliche fixe Besoldung bezogen die Räthe nicht; Taxen, Gefälle, Pensionen, Strafen bildeten ihre Entschädigungen. Auf Augenscheinen erhielt ein Rathsglied 1 Thaler und auf Missionen täglich 1 Dukaten. Die Rathsherren waren zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. 1736 wurde einhellig beschlossen, daß von M. G. Hrn. keiner denonciere, was Einer oder Andere für ein Votum abgegeben. Eine eigenthümliche Erscheinung war der sogenannte Gaßenrath, indem die Räthe, welche damals alle Morgen die Messe bei St. Oswald besuchten, sofort nachher auf dem öffentlichen Platze dringliche Geschäfte behandelten. Das Haupt der Stadt und des Rathes hieß Stabführer, er hatte einen Stab in Form eines Zepters [2]), auf welchen Geist-

---

[1]) Folgendes war noch 1718 die Titelatur-Aufschrift an den Stadtrath:

Den Hochgeachteten, Wohledelgebohren, Gestrengen, Ehr- und Nothfesten, Frommen, Vorsichtigen, Hoch- und Wohlweise Herren und Räthe der Stadt Zug.

Meine Hochgünstigen, Gnädigen Herren!

[2]) Derselbe findet sich jetzt noch auf dem Rathhause vor.

liche und Beamte die Finger legend, ihre Amtspflichten angeloben mußten. Der Stadtschreiber, damals eine sehr einträgliche Stellung, verfertigte auch die die Vogteien beschlagenden Urtheile, Befehle, Käufe, Erb- und Schuldvermächtnisse. Groß- und Unterweibel und die Läufer bedienten den Rath und begleiteten solchen bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Der große Rath, bestehend aus einem Schultheissen, Statthalter, Säckelmeister, Rathsschreiber und circa 25 Mitglieder, hatte keine andere Befugnisse, als über die in der Stadt und in den Vogteien vorkommenden Sonn- und Festtagsentheiligungen und Unzuchtsvergehen abzuurtheilen. Er wurde ebenfalls von zwei besondern Weibeln bedient. Sonderbar war das Verfahren gegen jene, welche die Strafen nicht bezahlen konnten: sie wurden um den Ochsenbrunnen herum geführt und in diesen hineingeworfen, worauf sie das Volk und die Buben unter Spott und Gelärm, unter Nachwerfen von faulen Eiern, Aepfeln u. s. f. verfolgten. Am sogenannten schmutzigen Donnerstag hielt der große Rath einen feierlichen Aufzug mit nachherigem Gottesdienst, Festessen, Tanz und Maskenspiele. Bei diesem Anlasse wurde ihm das Panner, welches die tollen Brüder aus dem äussern Amte bei ihrem Reißlauf nach Genf 1477 gebraucht hatten, vorgetragen [1]). Diese Freischaarenfahne, so möchten wir sie nennen — von grobem festgewobenem Sacktuche — ist 28" hoch und 34" breit, und wird zur Stunde noch im Zeughause aufbewahrt. Man sieht darauf einen Narren mit der Schellenkappe und einer Kolbe in der Hand, wie er Schweine treibt. Aus einem über die Schultern geworfenen Sacke werden Eicheln drei herbeispringenden Säuen vorgeworfen. Ein Junges saugt an dem Mutterschweine. Oben in der linken Ecke sind drei Wappenschilde angebracht, der Zugerische, ein Kissen (wohl Küßnach) mit den Buchstaben p d darüber, und ein Metzgerbeil; auf der Rückseite des Kissenschildes eine Sense. Die Figuren (auf beiden Seiten) sind mit schwarzen, kräftigen Contourlinien und leichten Schattierungen gezeichnet. Farben kommen keine vor, außer etwas gelb für Rock und Mütze und für Erkennung des Bodens, und etwas ziegelroth, womit die Felder der zwei innern Wappen-

---

[1]) Balthasar, Urk. Gesch. des Stanser-Verkommnisses, Seite 45 und 46.

schilde so wie das hinterste und vorderste junge Schwein angelegt sind. Die Fahne ist an manchen Stellen beschädigt und theilweise im Rohen ausgeflickt. Mehrere kleine Löcher geben vermöge ihrer Form und Größe der Vermuthung Raum, als könnten selbe durch Geschosse oder Stiche entstanden sein. Einem verehrlichen Vereinsmitgliede, das schon manches Schöne für unsere Zeitschrift gefälligst geboten, verdanken wir auch die Abzeichnung dieses merkwürdigen Panners zu $^1/_{10}$ der natürlichen Größe. Der Schild mit der Sense ist besonders beigegeben. (Siehe artistische Beilage Nro. 3) [1]). Zu bemerken ist noch, daß im Wappen des Geschlechtes Wickart ein Metzgerbeil und eine Sense vorkommen, und daß auf das Kolbenpanner (später Weilands-Fahne genannt) Stadtschreiber B. C. Wickart am März 1666 besondere Verse gedichtet hat. Die Anwendung unserer Fahne aber auf diese Familie läßt sich dermalen nicht erklären.

Das Sechszehner-Gericht, bestehend aus dem Rathe und 16 Richtern der Bürgerschaft, entschied über innere Baustreitigkeiten.

Die Vogteien Kam, Steinhusen, Risch, Walchwyl hatten von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählte Obervögte. Dieselben verwalteten die niedere Strafgerichtsbarkeit, während der vom Stadtrath gewählte Untervogt an der Spitze eines Gerichtes von vier Mitgliedern über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten urtheilte. Ueber die betreffenden Entscheidungeu konnte in letzter Instanz an den Stadtrath appelliert werden. Die höhere Strafgerichtsbarkeit in den Vogteien übte auch der Stadt- und Amtsrath, während die Stadtbehörden das Recht der Voruntersuchung in Anspruch nahmen. In frühern Zeiten bewarben sich die ansehnlichsten Männer um diese Obervogteien, später fielen sie immer mehr und mehr der Hefe des Volkes zu, was bei dem erwachenden Freiheitsgefühl und der zunehmenden Gesittung dieser Gemeinden, einen höchst üblen und nachtheiligen Eindruck hervorrief. Eine bessere Bewandtniß hatte es mit Hünenberg, welches eine besondere Landvogtei bildend, den Vogt selbst immer aus den angesehensten Räthen und Bürgern wählte. Die Hünenberger schwu-

---

[1]) Uebrigens bediente sich der Große Rath auch einer eigenen 1645 angefertigten Fahne.

ren unter den Linden auf der Wart demselben Treue und Gehorsam zu Handen der Stadt, worauf auch er ihnen den Amtseid leistete. Die Stadt hatte damals in ihrem Regierungskreise ebenso das Kloster Frauenthal [1]), nebst den Pfarrcollaturen Steinhusen, Maierscappel, Kam und Rüti.

Bei feierlichen Aufzügen begaben sich an Sonn- und Feiertagen die Räthe, in schwarzer Kleidung, mit dreieckigem Hut, Kräglein und Degen in die Kirche. Aber auch die Bürger erschienen mit Mantel, Degen und aufgestelltem Hut beim Gottesdienste, während der Predigt sich bedeckend; nur bei Erwähnung des Namens Jesus lupften Alle zusammen taktförmig mit sonderbarem Geräusch die Hüte. Bei allen festlichen und freudigen Anlässen, so bei Gemeinden, auf der Schießstätte, bei Hochzeit- und Taufessen wurde der Degen, die Zierde und das Abzeichen des freien und ehrlichen Mannes, getragen. Kein Burger durfte sich verheirathen, ohne vorher dem Stadtrathe Gewehr, Patrontasche und Feuerkübel vorgewiesen zu haben. Bei Prozessionen und feierlichen Anlässen folgten den Behörden nicht nur die Weibel und Läufer, sondern auch die andern Stadtbedienten, die Zoller, Umgeltner, Thorwächter, der Spitalknecht, die Kreuzträger, und Alle trugen Mäntel mit der weiß und blauen Stadtfarbe. Besonders festlich war der Fronleichnamstag gehalten. Der feierliche Umgang bewegte sich damals von St. Michael bei St. Beat herunter bis zur Ziegelhütte, wo er von sieben verzierten Schiffen aufgenommen wurde. Nach einer Benediction auf dem See landete die Prozession bei der Schanze und zog dann in die reichgeschmückte Stadt ein. Nicht nur die Milizen der Bürgerschaft, sondern auch jene der Vogteien, einige hundert Mann stark, waren gehalten, hiebei zu paradieren. Buchdrucker Schell, der 1717 unterlassen hatte, das festum corporis Christi in den Kalender einzudrucken, mußte zur Strafe beichten und den Beichtzedel dem regierenden Stabführer abliefern. 1722 beschloß der Rath, daß sich die Töchtern bei der Prozession mit Kränzen einfinden sollen. 1758 wurde an diesem Tage die Pre-

---

[1]) Es wäre wünschenswerth, wenn eine historische Feder die Geschichte dieses alten Gotteshauses und seinen merkwürdigen Verband mit der Stadt Zug, für den Geschichtsfreund bearbeiten würde.

digt abgeschafft. Nicht minder feierlich begieng man den St. Oswaldstag, an welchem zugleich das Gedächtniß für die in den Schlachten gefallenen Väter gefeiert ward. Jeder auswärtige Priester, der in die Stadt kam, erhielt einen Gulden und auf der Orgel wurde den Musikanten Wein und Pastetchen verabreicht.

1747 ersuchte eine ansehnliche Deputatschaft von Oberwyl um Abhaltung der monatlichen Rosenkranz-Prozession. Der Stadtrath beschloß nach längerm Berathen, daß diese Monatsprozession, damals noch öffentlich gefeiert, in der Stadt verbleiben solle; daß hingegen solche an den Muttergottestagen in Oberwyl zu begehen bewilliget sei, jedoch mit der Bedingung, falls etwas Nachtheiliges einschleiche, man sich vorbehalte, hierin eine Abänderung zu thun. Vielseitige Anordnungen für eine würdige Feier von Prozessionen wurden getroffen. So durfte Niemand bei den Seitenthüren herausgehen und die Läufer mußten an der Hauptpforte die Ordnung überwachen. Der Rath schrieb des bestimmten vor, wo und wie Alles statt haben müsse. Die Sigristen wurden angewiesen, genau nach Ordonnanz zu läuten und die Läufer hatten zu achten, daß die Knaben nach den Männern und die Töchter vor den Verheiratheten einherschreiten. 1728 erfrechte sich der Scharfrichter, in den Reihen der Bürger zu gehen, worauf er ernst reprimandiert und mit 2 Thaler Buße belegt wurde.

Die heiligen Leiber und Kreuzpartikel wurden mit großer Ehrfurcht behandelt und empfangen. 1727 schenkte Beat Jacob Zurlauben die heilige Märtyrin Christina. Dieselbe ward in die St. Oswaldskirche gebracht. Die junge Bürgerschaft fand sich mit Unter- und Uebergewehr ein, um bei der Prozession Spaliere zu bilden, und vier Stücke begrüßten mit Salven.

1736 wurde dem Rathsherrn Frei die Verfertigung eines silbernen Bruder Klausen-bildes übertragen. Dasselbe kostete Gulden 1374, ß. 1. Bei der feierlichen Translation schoß man aus acht Kanonen. 1742 ward der Loretto-Capelle von Rom aus ein Kreuzpartikel verehrt, und mit feierlicher Prozession einbegleitet. Der Rath gab hiezu 40 ℔. Pulver. 1722 machte der Stadtrath keinen Gebrauch von der bischöflichen Dispense, während der Fastenzeit Fleisch zu essen; er begnügte sich mit Fastenspeisen. 1729 beschloß der Rath, daß die Weiber vorerst zu

Opfer gehen sollen; sie mußten anfangen, sobald der Priester den Altar betrat. 1730 verfügte er, daß am Hohendonnerstag vorab die Weiber und dann die Männer, die Behörden an der Spitze, sollten zur heiligen Communion gehen. 1731 erkannte er, daß die Predigt am Aschermittwochen wegzulassen, die Asche aber fortgesetzt bei St. Michael auszutheilen sei.

Die Kirchenpolizei wurde strenge gehandhabt. 1753 mußten die Läufer auf dem Kirchhofe patrouillieren und die Buben in die Kirche hereinführen, auch auf der Emporkirche Wache halten. Das Wirthen an Sonn- und Festtagen während dem Gottesdienste war verboten, der Convent bei den Capuzinern beschlossen und untersagt, Hunde in die Kirche zu nehmen. Wächter und Bettelvögte hielten selbe mit langen Ruthen ab.

Dem Schulwesen, welches freilich damals sehr mangelhaft war, ward dennoch viele Obsorge gewidmet und eine eigene Commission hatte dasselbe zu überwachen. Besonders feierlich waren nicht selten die Preiseaustheilungen, woran die ganze Bürgerschaft sich betheiligte. Gewöhnlich wurden dabei Comödien aufgeführt, bald im Zeughause, bald auf dem Rathhause, mitunter auch auf öffentlichen Plätzen. Wie man vor hundert Jahren für solche Zwecke keinen Aufwand scheute, beweist die Preisaustheilung im Herbst 1736, kaum nach Vollendung der großen bürgerlichen Unruhen, wo zum erstenmal öffentlich silberne Medaillen mit großem Gepränge und Volkszudrange den verdientern Schülern dargereicht wurden. Der Stadtrath bestritt bei diesem Anlasse einen Kostenaufwand von Gl 559. Im Jahr 1764 wurde die Musik und der Choral wesentlich verbessert und eine neue Ordnung eingeführt, auch die Besoldung des Chorregenten erhöht.

Bei allem ökonomischen Sinne bestritt man nicht selten für Ehr und Ansehen der Stadt und deren renomierte Gastfreundschaft beträchtliche Auslagen und bot den durchziehenden Gesandtschaften Ehrenwein, oft auch Traktamente dar. Anno 1742 bei Anlaß der Firmung durch den Weihbischof von Constanz, Graf von Fugger, wurden für Gastmahl und Bewirthung desselben Gl. 703, ß. 23 ausgegeben. Der Firmende erhielt Gl. 79, dessen Caplan Gl. 4, ß. 30, der Markstaller Gl. 2, ß. 20, der Kammerdiener Gl. 3 recompense. Im ganzen Ort wurden bei

diesem Vorgange 3081 Kinder gefirmt. 1761 wurden dem Sohne eines türkischen Pascha, Namens Friedrich Alexander **Fatiani de Sevilla, Ali Bassa** von Konstantinopel, so getauft, 2 Thaler an die Kost verabfolgt, und solcher, wie das Protocoll sagt, franko mit dem Pferd nach Schwyz geliefert.

Uebergroß war die Sorge der Behörden für die ökonomische Wohlfahrt und das Wohlleben der Bürger. — 1719 verbot der Rath den Landleuten bei unabläßlicher Buße, Obst bei ihren Häusern zu verkaufen. Scharfe Mandate verpönten in den Jahren 1718, 1736, 1757 bei 10 Thaler Buße und einem Tag und einer Nacht in dem Thurme, das Kirschen- und Obstbrennen. Die Fischer mußten alljährlich vor Rath, wo die Preise taxiert wurden, erscheinen und die bezüglichen Verordnungen angeloben. Die Größe und Länge der Fische [1]), wie solche verkauft werden durften, war genau bezeichnet und bei Strafe gegen Fehlbare vorgeschrieben. Das Fischen mit Blut und Stricken war untersagt, hingegen die Kässchabeten erlaubt. 1735 wurde verboten, Fische in dem Kt. Zürich zu veräussern, und die Fischer angewiesen, alle in die Stadt zu bringen. 1769 sandte man wegen dem Röthelverkauf einen eignen Commissär nach Walchwyl, und Spione zur Ueberwachung fehlten nicht. Auch wurde den Walchwylern verboten, Kastanien bei Hause zu verkaufen.

Die Stadtgemeinde besaß viele Kirschbäume auf den Allmenden; darum ordnete 1769 der Rath, bei 5 ℔. Buße keine Leitern anzustellen oder auf die Kirschbäume zu steigen, ehe und bevor die Erlaubnißglocke geläutet werde. Selbst Unglücksfälle, z. B. gewaltige Verheerungen in den Wäldern, wußten die Bürger in ihrem Interesse auszubeuten; so Anno 1739 und 1751, wo den selben das erstemal 1368 Klafter, und das anderemal 1420 Klafter durch den Sturm niedergeworfenes und aufgescheitertes Holz ausgetheilt wurde.

So sehr man im allgemeinen die eigenen Bürger begünstigte, ebenso strenge und feindlich gestimmt war die Behandlung gegen die Fremden. Daß in diesen Zeiten unter „Fremde" auch Kan-

---

[1]) Das eiserne Längenmaaß wurde erst letzthin bei Wegschaffung des Hechtbrunnens weggenommen und wird noch aufbewahrt.

tonsbürger verstanden waren, ergibt sich von selbst. 1719 wurden alle nicht berechtigten Fremden fortgewiesen; wer einen solchen beherbergte, ward mit 10 Thaler Strafe belegt. 1727 wurde für jeden Fremden eine Taxe von einem Gulden für das Sterbegeläute festgestellt. Im gleichen Jahre empfahlen die Herren einen geschickten für sie unentbehrlichen Perükier, Franz Chevre aus Delsberg, zur Duldung und Ausübung seines Berufes; hierauf ein ungeheures Wüthen, Schreien und Stampfen an der Gemeinde, welches mit dem Beschluß einer erneuerten strengen Fortweisung nicht nur des Perükiers, sondern aller Fremden, endigte. Anno 1729 wurde dem Landvogt Landtwing untersagt, einen fremden Bedienten auf die Tagsatzung mitzunehmen. Im gleichen Jahre konnte der Rathsherr Frei nur mit Mühe und Hinweisungen auf künftige Vergabungen und Vermächtnisse auswirken, daß sein Tochtermann, Uhrenmacher Hegglin von Menzingen, hier sitzend bleiben konnte. Er mußte zu dem Versprechen, sich still und ruhig zu verhalten, jedem Burger annoch 5 Batzen die Stiege herunter bezahlen. 1750 wurden erneuert strenge Gemeindsbeschlüsse wider die Fremden erlassen und ein eignes Ueberwachungsgericht gegen nicht einheimische Gewerbstreibende aufgestellt. 1753 wies man den Kirchmaier an, keinem fremden Geistlichen Jahrzeitmessen zu verabfolgen. 1769 beschloß die Gemeinde, auf zehn Jahre keinen Bürger aufzunehmen, und wer etwas Anderes anrathe, soll vom Bürgerrechte kommen.

Gut geordnet waren und wurden die Verordnungen für den bürgerlichen Haushalt und die Polizei.

Alles Fleisch mußte in der öffentlichen Metzg geschlachtet und ausgewogen werden, und es wurde den Fleischschätzern und den Metzgern alljährlich auf die treffliche Verordnung der Eid abgenommen. An Sonn- und Feiertagen war das Fleischverkaufen während dem Gottesdienste verboten, und im allgemeinen ebenso das Fleischherumbieten in den Häusern. Die Metzger waren gehalten, einen jährlichen Bankzins zu entrichten. 1735 wurde ein Metzger wegen verbotwidrigem Fleischverkauf gethürmt. Gegen Bäcker schritt man um geringer Qualität des Brotes und leichter Gewicht halber strenge ein.

Die Brunnen- und Wasservertheilungsordnung war ausgezeichnet. 1718 wurden Brunnenvögte aufgestellt. Das

Waschen in den Häusern ward 1726 ohne Gnade bei 10 ℔. Buße verboten. Pferde und Vieh an den Wägen mußten bei jähen Abhängen zur größern Sicherheit geführt werden. Tabak zu rauchen bei Stallungen und Holzschuppen wurde Anno 1728 untersagt. Im Jahre 1732 ward Maaß und Gewicht sowie der Silbergehalt genau untersucht. 1735 erließ der Rath eine Hundeordnung und befahl, alle Hunde ohne Zeichen todtzuschlagen. Ein öffentlicher Ruf ermahnte die Besitzer, welche ihre Hunde lieb haben, ein Zeichen für einen 1/2 Batzen bei Meister Joseph zu holen.

Nebst den Läufern wurde die Stadtpolizei durch „Harschierer" ausgeübt, denen der Spitalknecht und der Kreuzträger beigeordnet waren. Nachts war neben dem rufenden Wächter eine heimliche Wache eingeführt. Daß sich in diesen Zeiten viel Gesindel vorfand, beweisen die oft angeordneten Betteljagden. 1751 verordnete der Stadtrath zu einer solchen

18 bewaffnete Männer aus der Stadt,
15 von Kam,
15 von Hünenberg,
10 von Steinhusen,
10 von Gangoldschwil,
10 von Risch,
10 von Walchwyl,

88 Mann, und nebst diesen noch Stationswachen. Diese Streifwachen waren beauftragt, alles verdächtige Gesindel einzubringen, fortzuweisen und bei Widerstand von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Auf 10,000 Rittertag 1762 befahl der Stadtrath, den Unterweibel nach Kam zu schicken, um mit den Harschierern das verdächtige Gesindel fortzujagen oder anherzubringen [1].

Auch die Marktpolizei war gut eingerichtet. 1735 wurde den Tiroler-Eisenkrämern das Feilhalten abgeschlagen. 1737 waren die Zundelkrämer bei Confiscation ihrer Waare vom Markt abgehalten. 1762 erhielten zwei Juden das erstemal die Erlaubniß, feilzubieten; ein Umgeldner und ein Färber visitierten aber

[1] Eigenthümlich war der sogenannte Gaumet, der jetzt noch besteht, in Folge welchem die verschiedenen Nachbarschaften abwechselnd verpflichtet sind, während dem Gottesdienste bei St. Michael an Sonn- und Festtagen in der Stadt Wache zu halten.

vorerst ihre Waaren und das Hausieren wurde ihnen strengstens untersagt.

Bewährte sich auch die Feuerpolizei bei dem spätern großen Brande vom Jahr 1795 nicht, so beschäftigten sich doch die Behörden viel damit. 1732 wurde verordnet, daß bei auswärtigen Feuersbrünsten die Stadtthore geschlossen werden. Nur die anbefohlenen Feuerläufer durften nach der Brandstätte eilen; dann wurden Zedel ausgetheilt, um auf den ersten Alarm nach Anweisung zu erscheinen. Im Jahr 1737 fanden neue Einrichtungen im Zeughause statt, sowie eine Inventur der Löschgeräthschaften. Zugleich war eine Rundschau angeordnet, ob Jedermann Feuerkübel, Gewehre, Pulver und Blei besitze. 1735 und 1769 wurden roth angestrichene und mit dem Stadtwappen versehene Feuerspritzen angeschafft. Letztere von Bauer in Zürich. Anno 1769 erließ der Rath eine neue Feuer- und Alarmordnung. Die Sigristen in der Stadt wurden angewiesen, eine Glocke nach der andern zu läuten. Eine Kanone auf dem Capuzinerthurme war bestimmt, bei Feuer- und Wassergefahr Losungsschüsse zu thun. Dem Kloster Frauenthal wurde angesagt, eine Feuerspritze und Kübel anzuschaffen. Auch eine dreifache große Feuerleiter wurde verordnet.

Das Waisenwesen war bereits im Jahr 1735 einigermaßen geregelt und eine Commission damit betraut. Die Vögte hatten alljährlich Rechnung auf Martini abzulegen. Wer nicht erschien, mußte 5 Gl. Buße entrichten. Für den Bevogteten angetrautes Gut wurde kein Recht gehalten.

Auch das Sanitätswesen war schon 1735 theilweise geordnet. Zwei Stadtphysici bezogen 12 Mütt Kernen Entschädigung. 1758 fand wegen ansteckender Krankheit ein **Consilium medicinum** statt. Doktor Escher von Zürich, für 14 Tage einberufen, erhielt nebst freier Beherbergung 6 Dublonen Honoranz. Den Hebammendienst findet man ebenfalls schon im Jahr 1737 einigermaßen geregelt. Dieselben waren angewiesen, während vierzehn Tagen in Heisch beim Barbier sich instruiren zu lassen und fein nüchter und wohl sich aufzuführen. 1760 mußten selbe nach Straßburg in ein bezügliches Institut. 1767 wurden wegen einer herrschenden Krankheit ebenfalls Zürcher-Aerzte nach Walchwyl berufen.

So sehr im Allgemeinen im Kantone, wie überhaupt die meisten öffentlichen Institutionen, auch das Straßenwesen, vernachläßiget war, ebensosehr bethätigte sich doch hiefür die Stadtgemeinde. Die Straßen nach Kam, an die Sinserbrücke, nach Baar und gegen die Sihlbrücke, und jene nach Steinhusen gegen das Zürchergebiet wurden mit großen Kosten und nicht ohne Kampf und Widerstand angelegt. Als die Anstösser an die Horgenstraße (im Lüssi) 1769 sich weigerten, für die benöthigte Breite Bäume wegzuschaffen und mit den Mattenmauern besser hereinzufahren, wurden selbe vor Rath berufen, reprimandiert und ihnen angezeigt, daß, wenn sie das Befohlene innert vier Wochen nicht wegschaffen würden, es das Bauamt auf ihre Kosten thun werde. Die Städtler in Kam mußten die Sarbachenbäume 24 Schuh von einander setzen, um der dortigen Straße wenigstens eine Breite von 20 Fuß geben zu können. Dann beschloß die Gemeinde, auch die Steinhuserstraße für Weinwägen fahrbar zu erstellen.

Der Bezug des Zehntens ward strenge gehandhabt. Anno 1742 wurde beschlossen, daß, weil in unserm Lande eine große Menge Erdäpfel gepflanzt werden, hiedurch aber der Zehnten stark geschwächt, also sollen dieselben auch gezehntet werden. Die gleiche Schlußnahme wurde 1746 auf Klage des Stadtpfarrers wiederholt. 1759 machte man ebenso die Steinhuser pflichtig, die Kartoffeln zu verzehnten. 1760 bedingte ein Ruf, dem Pfarramte von Allem, was unter Flegel und Wanne kömmt, ordentlich den Zehnten zu entrichten.

1745 wurde ein Mandat erlassen, daß Niemand sein Gelt unter fünf vom Hundert Zins ausleihen solle.

Eigenthümlich, aber kostbillig war die Prüfung und Abnahme der bürgerlichen Rechnungen. Eine ganze Woche lang wurde dabei bis tief in die Nacht hinein auf öffentliche Kosten gezecht, gegessen und getrunken. 1737 fanden hierüber folgende Remeduren statt: 1. Sind den Heimzündern nicht mehr dann 20 ß. für die Person zu zahlen; 2. für Schnüre und Kreide darf der Großweibel blos 1 Gl. und 10 Schl. verrechnen; 3. soll ohne Wissen und Willen M. G. Hrn. kein Nachwein mehr eingeschenkt werden; 4. darf der Großweibel kein Rauchholz mehr verbrennen; 5. soll er den Hrn. Stabführer besser

bedienen. — Später wurden die Rechnungsgastmähler abgestellt und jedem Commissionsmitgliede, wie jetzt noch, 10 Gl. vergütet. 1752 beschloß die Gemeinde, Alles zu streichen, was die Amtsleute gegen Ordonanz in Rechnung bringen; auch ward den Rechnungsherren die Befugniß abgeschnitten, den Beamten Recompensen zu bewilligen.

Die Zünfte und Nachbarschaften wurden in ihren Statuten vom Rathe mit starker Hand beschützt. Zwei Läufer brachten 1735 einen widerspänstigen Schmied in der Vorstadt vor Rath, und derselbe strafte ihn mit 2 Gl. 1729 erhielten die Oberwyler die Erlaubniß, ihrer Filialkirche ein größeres Vorzeichen gegen die Straße anzubauen, ferner Holz zu dem bezüglichen Dachstuhle. 1740 wurde der Nachbarschaft Schweinmarkt und 1742 derjenigen im Dorf Baumaterialien für ihre neuen Waschhäuser zugesprochen. 1744—45 erhielt die Nachbarschaft Oberwyl für die dortige Capelle 5000 Dachziegel und 12 Malter Kalk, mit der Bemerkung des Rathes, das Gemeinwesen nicht weiter zu belästigen und zu beunruhigen.

An Lustbarkeiten fehlte es in Zug auch damals in keiner Weise. Fastnacht und Kirchweihfreuden, Masken, Tänze, Bälle und Gastmähler waren fortgesetzt an der Tagesordnung, und Verbote und Einschränkungen wurden von der lebenslustigen Jugend gar oft überwältiget [1]). Getanzt ward auf dem Rath- und Schützenhause, in den Gasthöfen, und bei Trompeten, Pfeiffen und Trommeln auf öffentlichen Plätzen. Eigenthümlich waren die Nachbarschaftsmähler, wo die Nachbaren, durch das Leben in Freud und Leid verbunden, vorerst den Gottesdienst feierten und daraufhin mit lärmendem und pomphaftem Aufzuge beim Festmahle und Tanz sich vereinigten.

Oefters sah sich auch der Stadtrath veranlaßt, gegen übertriebene Hochzeitfestlichkeiten, namentlich auf der Landschaft, einzuschreiten. 1737 erließ er ein scharfes Mandat wegen schändli-

---

[1]) 1731 entstund ein großer Tumult wegen des stadt- und amtsräthlichen Verbotes, unter dem Gottesdienste und Predigt die Wirthshäuser zu besuchen. Die Gemeinde bestritt der Behörde dieses Recht 1745 genehmigte die Gemeinde den Antrag des Stadt- und Amtsrathes, bezüglich des Tanzverbotes an Sonn- und Feiertagen, verwarf aber mit großem Ungestüm denjenigen des nächtlichen Tanzens im Allgemeinen.

chen Unfugen bei Hochzeiten in Walchwyl. 1770 wurde beschlossen: „Weil in unsern Vogteien an Hochzeiten gar viel verfressen und verschwendet wird; item das Spielen und Saufen dabei sehr überhand nimmt, also daß ganze Nächte damit zugebracht werden und die Leute dann des Morgens faulenzen und zum Arbeiten untauglich sind, — also ist gut erfunden worden, dagegen möglichst zu remedieren."

Viele Sorgfalt wurde dem Storchenneste auf dem St. Oswaldsthurm zugewendet; der Rath ließ ihnen mehrmals die Nester restaurieren. Bei Gemeindevergehen hielten die Bürger sehr darauf, nicht in die gewöhnlichen Gefängnisse, sondern in den Burgerthurm gelegt zu werden, wohin selbe bei wichtigen Fällen vom Läufer in weisser und blauer Farbe geführt wurden. 1737 bei Anlaß der bezüglichen Renovation des Baarerzeitthurms, wurde das letzte Gefängniß für die Bürger dort eingerichtet, welches noch vor ungefähr zwanzig Jahren benützt worden ist. 1729, als das Strafgelt von Altammann Fidel Zurlauben vertheilt ward, zählte die Stadtgemeinde, ohne die Geistlichen, 686 stimm- und regimentsfähige Bürger, als: die Nachbarschaft

Weinmarkt	29	Mann;
Fischmarkt	28	"
Altstadt Obergaß	45	"
" Untergaß	33	"
Schweinmarkt	49	"
Dorf	60	"
Linden	17	"
Oswaldsgaß	38	"
Vorstadt	108	"
Lüssi	63	"
Lorzen	41	"
St. Michael	61	"
Oberwyl	83	"
Gimmeln	27	"
Nachträglich	4	"
Summa	686	Mann.

1761 bei Anlaß der 5 Batzen-Austheilung rechnete man 690 Bürger, bei etwas veränderten Nachbarschaften. So war St. Michael in zwei Theile getrennt; dann der Berg mit 18 Mann.

3. Die französischen Bundesfrüchte und Gnadengelter. Herr von Roll. Erklärungen der französischen Gesandtschaft. Zug bei Bedrohung des eidgenössischen Gebietes. Johann Franz Landtwing. Johann Kaspar Lutiger. Seine Wahl zum Ammann und Ernennung zum lebenslänglichen Gesandten.

Das Grundübel der Zeit lag inzwischen fortgesetzt in den Begriffen über fremde Kriegsdienste, Pensionen und Verehrgelter, und in dem gegenseitigen Abringen des Goldes und der Gunst des Auslandes. Dieses Verhältniß wurde durch die Anstrengungen und den Wetteifer verschiedener fremder Mächte, Schweizertruppen zu erhalten und Capitulationen abzuschliessen, in lokenden Formen genährt und umsomehr gehoben, zumal die Werbungen nicht auf den Kanton Zug beschränkt waren, sondern einen weiten Spielraum in den gemeinsamen Landvogteien fanden. Die Schweiz war der Tummelplatz fremder Gesandten und ihrer Intriguen, und oft dadurch hervorgerufene, die Ruhe und das Glück des Landes erschütternde und zerstörende Ereignisse vermochten nicht im mindesten, Zustände zu beseitigen, welchen der Zauber und die Lokungen materieller Vortheile und Genüsse den Weg gebahnt hatten. Der öffentliche Geist, die Zeitrichtung war nach dieser Seite hin festgestellt, man fand darin weder etwas unehrenhaftes noch unvaterländisches. Das Volk selbst stellte gewöhnlich die Träger dieses Systems an die Spitze der Geschäfte. Die Abwicklung dieser Vorgänge im Lande Zug ist nicht ohne ein hervorragendes Interesse für die vaterländische Geschichte und giebt manchen Aufschluß über diese noch wenig bekannten Zeitzustände.

Kaum waren 1736 die Festklänge der Wiedererneuerung des Bündnisses mit Frankreich verklungen, als schon wiederum der Keim zu neuen Mißhelligkeiten gelegt wurde. Gemäß Uebereinkunft wurden nun die französischen Fried-, Bund- und Rodelgelter nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der Gleichhaltung alljährlich dem Stande Zug abgeliefert.

Nach einer Vertheilliste von 1740 verwendete man die 1000 Thaler Bundesgelter folgendermaßen:

	Thlr.	Bz.
Gesandtschaftskosten nach Solothurn; . . .	124	20
Uebertrag	124	20

	Thlr.	Bz.
Uebertrag	124	20
M. G. Hrn. Räthen, Landschreiber, Weibel, Läufer, Jedem $5^1/_2$ Thaler	258	15
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber, Jedem 11 Thlr.	33	—
M. G. Hr. Ammann, Statthalter und Landschreiber für Audienz, Siegel und Schreibtaxen, Jedem $5^1/_2$ Thlr.	16	20
M. G. Hr. Ammann-, Statthalter- und Landschreiber-Frauen, Jeder 4 Thlr.	12	—
Hr. Groß- und Unterweibelfrauen, Jeder 2 Thlr. .	4	—
Dem Hrn. Rathsherrn Kolin wegen verifizieren .	4	—
Den R. R. P. P. Capuzinern	4	—
Dem Läufer, der das Gelt auf das Rathhaus getragen	2	—
Kosten	458	15
Restieren zum Vertheilen	541	25
Summa	1000	—

Bringt der Stadt $^1/_3$ Theil; 180 Thlr., 13 Bz., 1 ß., den äußern Gemeinden; 360 Thlr., 26 Bz., 2 ß. 1748 erhielt der Kanton Louisd'or 9804, Fried-, Bund- und Rodelgelter; ebenso den jährlichen Beitrag von Louisd'or 400 für zwei Stipendien an Schüler. Hingegen das frühere von 1691 bis 1728 zugegebene Salz, dessen Partikular-Benutzung durch die Familie Zurlauben so gewaltige Stürme hervorgerufen hatte, wurde dem Kanton wiederum nicht zur freien Verfügung, weder in Natura, noch durch ein Equivalent in Gelt verabreicht.

Dieser Beitrag von circa 7000 Livres jährlich floß als geheimes Gnaden- und Verehrgelt in die Hände willfähriger Beamten und in jene solcher Bürger und Landleute, welche, unter dem Aushängschild als Freunde des Königs, dem Einflusse der herrschenden Partheiführer huldigten. Der Krone Frankreichs und ihren Gesandten schien diese Form der Verwendung zur Sicherung des bisherigen Einflusses zu dienen; aber ebenso gut behagte sie den tonangebenden Magistraten, welche bei dieser willkührlichen Verabreichung der Verehrgelter, wie einst die Zurlauben, ein Mittel fanden, Ansehen und Einfluß zu befestigen und die noch immer gefürchtete Parthei der Harten darnieder zu

halten. So kam es, daß, sonst ehrenwerthe Männer, sich für einen direkten Bezug des Salzes zu wenig bethätigten, solchen in der gegebenen Form für ihre Partheiinteressen begünstigten, die Sache Jahre lang verschleppten und ihren Matadoren nicht die erforderlichen Aufschlüsse ertheilten. Die Rückerinnerungen an den frühern brausenden und zermalmenden Volkszorn, das Mißtrauen der Gegner, so wie der Umstand, daß in andern Kantonen das Salz in Natura floß, mahnte indessen zur Vorsicht und führte zu Jahre langen Versuchen, nebst den Verehrgeltern auch das Salz erhältlich zu machen. Der französische Gesandte selbst fand es rathsam, den gegenseitigen Neid der Zuger und die daraus hervorgehenden Reibereien dadurch zu beseitigen, daß er die Austheilung der geheimen Gelter keinem Zuger, sondern einem solothurnischen Rathsherrn, dem Landvogt von Roll (Interprête du Roi) anvertraute, der sich aber; unter Vorwissen seines Gönners, bald mit den leitenden Führern in ein gutes Einverständniß zu setzen wußte. Das Verehrgelt wurde demnach unter ihrem Einflusse in einem öffentlichen Wirthshause nach Willkühr verabfolgt und ausgetheilt, wobei begreiflich das äussere Amt auch seinen Antheil erhielt. Herr von Roll vermochte zwar kein Creditiv oder eine bestimmte Autorisation über dessen eigenthümlichen Verrichtungen und den Zweck der Verwendung der so zu vertheilenden Summen vorzuweisen; aber die Behörde schwieg, und Hohe und Niedrige nahmen die Erscheinung gut auf: auch brachte er das Gelt ohne ängstliche und gewissenhafte Nachfrage an den Mann, indem es überall und zu allen Zeiten Leute gibt, die gerne empfangen, ohne sich genau um die Abflußquelle des Erhaltenen zu bekümmern. Aufsteigende Bedenken wurden ebenso mit der Vorgabe beseitigt, es sei dieses Verfahren der Wille des Königs.

Die öffentlichen Zustände entwickelten sich indessen ruhig und still nach den Bedürfnissen der Zeit, und das Volksvertrauen war den Trägern der neuen Gewalt zugethan. Dennoch regten sich fortgesetzt, wenn auch aus Furcht vor den Machthabern nur schüchtern und leise, einzelne Stimmen gegen die willkührliche Austheilung dieser Gelter und gegen die Vorenthaltung des Salzes; es blieb auch der beißende Spott gegen die fremden Austheiler nicht aus. Diese Erscheinungen beunruhigten um so mehr,

als in dieser Zeit die Eröffnungen des französischen Gesandten an die Zugerischen Abgeordneten keineswegs für das angenommene System der Geltaustheilung günstig betont waren.

Nach der Relation vom 30. Heum. 1738 habe Se. Excellenz den Gesandten folgende Antwort ertheilt: „Wie daß unser Ort „das Salz schon empfange mit und durch das sogenannte Gra„tifikationsgelt, und wenn man das Salz wolle, könne das Ver„ehrgelt nicht mehr bezahlt werden, und da das Verehrgelt statt „des Salzes in das Land geschickt werde, solle man sich erklä„ren, ob man Salz oder Gelt wolle, und (1742) daß man das „Salz niemals geben werde, oder wenn man solches in Natura „wolle, so könne man es haben, aber alsdann werde er den Hrn. „von Roll mit dem Verehrgelt nicht mehr senden."

Diese Sprache war deutlich genug, um die Sache nach der damaligen Regierungsform der hohen Gewalt, dem Volke, zu unterstellen, um es über seine Willensmeinung zu befragen. Es erfolgte aber nicht; man verlangte wiederholt deutlichere Erklärungen, man zögerte fortgesetzt, schmeichelte und drohte, wand die Angelegenheit Jahre lang heraus, sich endschaftlich auf die gewundenen Erklärungen eines spätern Gesandten und namentlich auf diejenigen des Herrn von Roll fußend, der zwar ohne schriftliche Autorisation wiederholt kundgab, das eingeschlichene Verfahren liege im Willen des Königs, das Gelt sei eine freiwillige Gratifikation desselben, auch legitimiere diese Handlungsweise die Ruhe des Landes, welche durch gegentheilige Maßnahmen neuerdings gefährdet werden dürfte. Was man gerne hört, befolgt man leicht. Der Vortheil und der Einfluß, welche durch diese Geltvertheilung hervorgieng, war so lokend, daß sich selbst Männer dazu herbei ließen, die auf das Verdienst der Ehrenhaftigkeit besondern Anspruch machen konnten und denen Liebe und Anhänglichkeit zum Vaterlande sonst nicht abzusprechen war. So beschloßen sie 1743 auf die Anzeige des Vorortes Zürich, daß von Oesterreich eine Violation des Schweizergebietes zu befürchten sei, die ausgeschriebene Tagsatzung zu besuchen und an Zürich zu rescribieren, daß auch unser Ort ein getreues und wachsames Aufsehen beachten und laut Bund mit thätiger Hülfe beispringen werde. Eine Commission mußte die erforderlichen Wehrpflichten anordnen, auch setzte man die Signalfeuer in Bereitschaft, die

große Glocke aber wurde noch nicht eingestellt. Die Bürgerschaft organisierte sechs Compagnien. Die Gemeinde erkannte, jeder Bürger müsse sich mit einer wohlbeschaffenen Flinte versehen, mithin mit einem Rohr, das sowohl in Loth, als sonst tauglich sei. Dem Nichtgehorchenden soll das bürgerliche Gefäll entzogen werden, um daraus ein Gewehr in das Zeughaus anzuschaffen.

Der einflußreichste Mann zu dieser Zeit war Johann Franz Landtwing. Derselbe trat 1692 in französische Dienste, wurde 1706 nach der Schlacht von Rameille Hauptmann, 1711 Landvogt zu Sargans, 1717 des innern Rathes, 1719 des St. Ludwig-Ordens Ritter, 1726 Landeshauptmann und Landschreiber der obern Freienämter. In dem Linden und Harten Handel war er eines der hervorragenden Opfer der Harten. Mit dem äußersten bedroht, flüchtig, das Vermögen confisciert, der Name an den Galgen geschlagen, in **contumaciam** zum Tode verurtheilt, stieg er nach dem Sturze seiner Gegner rasch an die Spitze des kleinen Freistaates empor. 1735 zum Statthalter und Stabführer gewählt, ward er 1740 Ammann. Er besaß die sogenannte „Burg". Sein Ansehen stieg um so mehr, als er, selbst aus ehrenvoller Familie, mit den hervorragenden Geschlechtern gut sich zu vertragen wußte und überhaupt Mäßigung und ein biederes Verfahren an den Tag legte. Uebrigens war er dem französischen Einflusse entschieden zugethan [1]). Er starb 1748 im Mai.

Als Haupt des Landes folgte ihm Johann Kaspar Lutiger. Noch jung beim Sturze der Harten und 1735 in den Rath gewählt, trat er, den Rathssitz beibehaltend, in K. sizilianische Dienste, wo er die Stelle eines Hauptmanns erhielt. Zurückgekehrt, wurde er ein entschiedener Partheimann der Linden, und befolgte durchgreifend ihre Politik in Unterstützung der fremden

---

[1]) Mais il jouissait d'une trop faible pension pour pouvoir reprimer l'audace du parti autrichien. Il avait soin pendant toute sa regence de ne faire remplir les places vacantes du conseil que par gens inclinés au service de la France. M. de Landtwing eut aussi soin à ne peupler le couvent que de Capucins pacifiques et devoués à la France, plus tard, les Capucins attachés à l'Autriche ont pris le dessus.

Memoire du Baron de Zurlauben à l'ambassadeur de France, Marquis de Chavigni.

Mächte und der betreffenden Capitulationen. Er war ein guter Administrator, gewandt, aber auch oft intrigant und gewaltthätig. Befähiget in fremden Sprachen, führte er eine fortgesetzte französische Correspondenz mit fremden, besonders französischen Diplomaten. Nach Veräusserung seines väterlichen Heimwesens (Brüggli) brachte er nach und nach beide Theile des Hofes bei St. Karl an sich und baute den dortigen schönen Landsitz. Er war zweimal verheirathet, das erstemal (1729) mit Anna Maria Utinger, das zweitemal (1745) mit Katharina Barbara Muos. Sohn eines reichen Landmannes, Wilhelm Lutiger, Wirth beim Brüggli, überflügelte er die Stadtherren, um mit dem Statthalter Bossard und den Ammännern Leonz Andermatt von Baar, Ambrosius Uhr von Menzingen, und Joseph Anton Heinrich von Aegeri ein unbeschränktes Regiment zu begründen. Schwankend und oft heimlich unzuverlässig, wußten diese, ein Doppelspiel treibend, unter der Hand auch die Werbungen von Oesterreich, Sardinien, Spanien ꝛc., nicht ohne Verdacht in Bezug pecuniam, vortheilhaft zu begünstigen. Nicht minder stärkten sie ihr Ansehen durch Reibungen [1]) gegen die alten Familien mittelst Anlehnung an die untere Volksklasse und in Bevorzugung dieser Elemente für öffentliche Aemter, dem Ganzen dadurch eine demokratische Färbung gewährend.

Im Mai 1749, als die Reihenfolge an die Stadt kam, wählte die Landesgemeinde Lutiger zum Ammann, und die Stadtgemeinde ertheilte ihm die Bewilligung, während seiner Amtszeit auf dem Landsitze St. Karl zu wohnen. Die Bemühungen der ansehnlichsten Familien, ihm gegenüber den Statthalter Brandenberg [2]) zur Ammann-

---

[1]) M. Lutiger forma le sistème d'abaisser de plus en plus les anciennes familles pour n'elever que gens de sa sorte. On ne peut disconvenir que des hommes de cette classe sont plus capables que les personnes de naissance de se prêter à de factieuses révolutions.

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

[2]) Brandenberg n'était pas en état, de jetter l'argent par les fênetres comme son adversair, qui avait le gros de la population sous ses impressions, et qui, pour être plus à porté de la voir à tout moment, batit sa belle campagne à un quart de lieu de la ville, près d'Oberwyl, ou demeure une grande de cette C.....

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

schaft zu bringen, blieben erfolglos. Der Druck des Einflusses Lutigers stieg nun zunehmend und gieng so weit, daß ihn die Stadtgemeinde den von ihr bisher in den Schatz gelegten Auswechsel der französischen Bundesfrüchte zu beziehen erkies, und daß sie selben später zum lebenslänglichen Gesandten nach Solothurn für den jährlichen Bezug dieser Gelter erwählte. Alle Anstrengungen seiner Gegner über dieses undemokratische Verfahren blieb fruchtlos, so wie der Ausguß von Spott und Hohn [1]) über das plebeische Regiment nur dahin führte, solches zu stärken.

Aber, wie einst Fidel Zurlauben, mußte Lutiger später diese Begünstigungen hart büßen und die bittere Erfahrung bewahrheiten, daß eine durch Intriguen und Trölereien herbeigeführte Volksgunst gefährliche Rückschläge hervorruft.

4. Wachsender Einfluß der Verwender der Verehrgelter. Anton Franz Dominik Zurlauben. Seine Opposition und Berichte an den französischen Gesandten. Zurlauben abberufen. Steigende Gewalt Lutigers. Der Liviner-Zug. Die neue Kriegsordnung. Großer falscher Alarm im Kanton Zürich. Die Trölerei.

Die französischen Bundes- und Capitulationsfragen kreisten sich inzwischen in dem angedeuteten Gange. Herr von Roll erschien alljährlich mit einem vollen Geltsack, aber derselbe wurde nur denjenigen geöffnet, die eine Empfehlung von Ammann Lutiger vorweisen konnten. Wer gegen dieses Verfahren Einsprache machen wollte, oder die Behauptung aufzustellen wagte, das Verehrgelt fliesse für den Kanton oder gehöre Allen gleich, der wurde hart befeindet, bedroht und bestraft.

Ein gewisser Peter Menner, der dieses behauptete, büßte seine Aussage im Thurme und mit drei Jahren Verbannung. Dennoch fühlte man sich nie ganz sicher, sei es, daß wenigstens ein Theil mit dieser Sache selbst nicht ganz im reinen war, sei es, daß man den Schein retten wollte; immerhin wurden die In-

---

[1]) Lutiger autrefois cabarétier est devenu Landammann. M. Bossard autre cabarétier est chef de la ville. Tous se traite dans un cabaret et toutes les delibérations se resentent de la taverne.

Zurlauben à M. de Chavigni.

struktionen für Erhältlichmachung des Salzes alljährlich erneuert. Nur Wenige schienen mit dem eigentlichen Gange der Angelegenheiten vertraut, und zwar um so weniger, weil mit dem Salz fortgesetzt die Beibehaltung der Gnadengelter nachgesucht wurde, ein Verhältniß, das Viele bei den sich stets aufthürmenden Hindernissen irreführen mußte. In diesem Sinne brachte man auch einmal die Frage vor das Volk, bei Anlaß eines bezüglichen Schreibens von Bern, und zwar in Form eines Begehrens für einen Salztraktat. Darauf ward eröffnet, daß sich männiglich vor bösen Reden gegen M. G. Hrn. enthalten solle. Die Sache blieb ohne Erfolg; durch Mittheilungen, wie man alles angewendet, um die Interessen des Landes zu wahren, war der Schein gerettet, und die Regierung erhielt neuerdings zutrauungsvoll die Leitung dieser Geschäfte. Indessen gährte es fortgesetzt. So beschloß Aegeri, wenn auch fruchtlos, daß das Salzgeschäft in drei Monaten beendet werden müsse.

Mittlerweile (1755) trat ein offener, entschiedener Gegner gegen das herrschende System auf. Es war dieses Beat Fidel Anton Joh. Dominik Zurlauben (geb. 4. Augstm. 1720), ein Enkel von Beat Jacob und Großneffe des von Ammann Schumacher gestürzten Fidel Zurlauben. Derselbe [1]) war zur Zeit (1748) Brigadier und Gardehauptmann in Frankreich, und mit Elisabetha Kolin, Tochter des reichen Obersten Kolin, Besitzers des „Hofes", verheirathet. Gelehrt, witzig, ein durchtriebener Intrigant, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften im Auslande, ein ausgezeichneter Geschichts- und Alterthumsforscher und Verfasser mehrerer geschichtlichen und militärischen Werke, glaubte er, voll Ahnenstolz, sich in der Stellung, den frühern Glanz und das Ansehen seiner Familie in dem heimathlichen Kantone wieder aufbauen zu sollen. Er suchte dieses in zweifacher Richtung anzustreben, einmal durch Erhältlichmachung eines Rathssitzes, nach andern Beispielen mit Beibehaltung seiner ausländischen militärischen Stellung, vorab dann aber durch den einflußreichen Posten eines Pensions- und Verehrgeltsaustheilers. Zu diesem Zwecke setzte er alle Hebel in Bewegung, namentlich suchte er hiefür die Gunst und Mitwirkung

---

[1]) Ueber dessen weitere interessanten Lebensverhältnisse siehe Heinrich Kurz, Vorwort zum Katalog der Argauischen Kantonsbibliothek. Aarau 1857, 8.

des französischen Gesandten, **Marquis de Chavigni**, zu erhalten. In einer Reihenfolge von sehr interessanten Mittheilungen und in Schilderung der Zugerischen Zustände und Pensionen wandte er sich fortgesetzt an den genannten Ambassador und ergoß sich mit gewandter Feder und mit dem bittern Gefühle erlittener Kränkungen und Unbilden über die verkehrte Handlungsweise [1]) der Gegner, die Verdienste seiner Familie und seinen eigenen Eifer lebhaft hervorhebend. Besonders bethätigte sich Zurlauben bei Chavigni, den Ammann Lutiger und den Statthalter Bossard in ein übles Licht zu stellen.

Auch die äussern Gemeinden kamen kaum besser weg. Mit Ausnahme des Landammanns Uhr von Menzingen, seien die übrigen interessiert und unfähig, geeignete Anstrengungen zu machen [2]). Der französische Botschafter, welcher ebenfalls in Verbindung mit Ammann Lutiger war, antwortete dem Baron Zurlauben mit Rückhaltung und Mäßigung, und mahnte ihn zum Frieden und zur Geduld, sowie zur Versöhnung. War es ihm wirklich darum zu thun, eine neue Aufregung im Zugerländchen zu hindern, oder suchte er die eingeschlagene Vertheilungsweise im Interesse Frankreichs beizubehalten; genug, er wehrte ab und bemerkte, die Sache sei nicht ausführbar. „Ihr Kanton ist ruhig, „was den guten Absichten des Königs entspricht, und oft ist „das Bessere oder das Beßte, das man nicht erreichen kann, der „größte Feind des Guten." Zurlauben aber ruhte nicht und

---

[1]) Lutiger continue d'agir suivant ses vues particulières, toutes opposées au service du Roi, quoique devant M. l'ambassadeur il se depeint très zélé serviteur de sa Majesté. Hors si j'obtiendrai, ce que je désire, je puis assurer V. Ex. que les affaires de Zoug prendront rélatifement l'alliance de la France une forme plus stabile et solide.

Zurlauben à Chavigni.

[2]) On passerait l'éponge sur toutes ces misères, si elles n'alloient directement contre le bien du service du Roi; mais on voit avec douleur, qu'à la moindre démande de troupes de la cour de Vienne, de la Savoie, de l'Espagne etc. que ce sont ces Messieurs, qui les favorisent. C'est ainsi que l'argent de la France, qui devoit soutenir les véritables serviteurs du Roi, les écrase, quand il est distribué par des mains passionées, surtout dans un pays, ou l'argent distribué avec prudence fait tout.

Zurlauben à l'ambassadeur de France.

suchte mit seinen Plänen durchzudringen. Den 21. Christmonats 1755 beantragte Paul Keiser (auf dessen Einwirkung) an der Bürgergemeinde, den sogenannten ewigen Ritt nach Solothurn aufzuheben. Dadurch entstand ein schrecklicher Tumult; die eine Parthei, für Zurlauben, verlangte diesem Ansinnen Folge zu leisten, die andere, für Ammann Lutiger einstehend, bestand auf Beibehaltung der zugegebenen Berechtigung. Endschaftlich mußte Letzterer doch das Prinzip der Lebenslänglichkeit aufgeben und die freie Gesandtschaftswahl bewilligen. Am Wahltage selbst erschien aber Lutiger mit erneuerter Kraft und siegte mit großer Mehrheit über Zurlauben. Derselbe ergoß nun maßlose Anschuldigungen über seinen Gegner und dessen Bestechungen und Wahlumtriebe; Chavigni dagegen tadelte Zurlauben und schrieb ihm: „er erwidere nichts mehr auf seine Anschuldigungen über diese oder jene, er sei ein Feind von solchen Klatschereien, die immer gemein und niedrig sind; er wünsche, daß er seine guten Räthe besser befolge, um sich mehr der militärischen Laufbahn anzuschliessen, über die er sich nicht beklagen könne, anstatt einen Beruf anzustreben, der nie der Seinige sein werde." Bald nachher wurde Zurlauben, im Einverständnisse mit seinem Onkel, dem Generallieutenant und Obersten der Schweizergarde, nach Paris zurückberufen. Indessen ließ er den Saamen des Mißtrauens zurück durch die an öffentlicher Gemeinde ausgesprochene Behauptung, daß er wohl wisse, was es für ein Bewandtniß mit dem Salz, und daß man nicht umsonst das Volk gegen ihn aufgeregt und mit Stossen und Schlagen dessen Anhänger verdrängt habe. Obwohl er nun durch die folgenden Feldzüge für einige Zeit von den Zugerischen Vorfallenheiten abgezogen wurde, verwob er doch später wiederum seine Intriguen in dieselben; aber auffallenderweise nicht gegen Ammann Lutiger und seine Freunde, sondern mit ihm Hand in Hand gegen die spätern neuen Machthaber sich wendend. Im Jahr 1762 wurde Zurlauben zum **Maréchal de Camp** befördert. Als Generallieutenant und Comthurkreuzritter des heiligen Ludwigs zog sich derselbe 1780 auf sein Landgut [1]) nahe bei der Vaterstadt Zug zurück, ungetheilt der

---

[1]) Der „Hof" genannt.

Wissenschaft und der Geschichtsforschung hingegeben. Der Abend seines Lebens trübte sich aber zunehmend; durch den großen Aufwand der Gattin (Elisabetha Kolin) gieng das Vermögen verloren und durch die französische Revolution büßte er seine einträgliche Pension (12,000 Fr.) ein. Er sah sich demnach genöthigt, den schönen Landsitz und die werthvolle Bibliothek zu verkaufen. 1795 veräusserte er Letztere dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald für 7000 Gl. nebst einer jährlichen Rente von 2000 Gl. und dem lebenslänglichen Benutzungsrecht [1]). Er starb als letzter männlicher Sprößling [2]) seines berühmten Geschlechtes den 13. März 1799. Die Verwendung seines Onkels (des Generals) in Paris beim Ministerium selbst, zu erzielen, daß wiederum einem Zuger die Austheilung der geheimen Gelter möchte anvertraut werden, blieb erfolglos, bewirkte jedoch, daß dem Herrn von Roll ein Official der französischen Gesandtschaft beigegeben wurde.

Die Rückwirkung aller dieser Vorgänge war eine vermehrte Gewalt der herrschenden Parthei; sie fühlte sich nun so gestärkt, daß lange Niemand mehr öffentlich sich erheben durfte, und wer etwas vom Gnadengelt erhalten wollte, mußte unbedingt zu den Füssen der Träger der Tagesgeschicke liegen. Zwei Vorgänge des Jahres 1756 zogen indessen die öffentliche Aufmerksamkeit, in Ablenkung der geschilderten Treibereien, in hohem Grade auf sich. Die eine dieser Begebenheiten war der Liviner-Aufruhr, in Folge welcher der Stand Uri auch Zug zur militärischen Hülfe aufmahnte. Dreihundert Mann wurden sofort in Bereitschaft gesetzt, inzwischen noch vor Abmarsch durch eine Zuschrift der Regierung von Uri abgesagt. Die Mängel und Zerwürfnisse, welche bei diesem Anlaß mit dem saumseligen äussern Amte sich zeigten, führten zu einer neuen Kriegsordnung. Vorerst in der Stadt, wo selbe trefflich angeordnet und durchgeführt wurde, dann auch im äussern Amte. Die Stadt mit ihren damaligen Vogteien organisierte zwei Bataillons Infanterie und eine Compagnie Ar-

---

[1]) Anno 1801 wurde die Bibliothek von der helvetischen Regierung um fl. 11,920 Z. W. zurückgekauft, und kam 1803 nach Arau.

[2]) Seine beiden Töchter waren Elisabetha Dürler von Lucern und Josepha Honegger von Bremgarten.

tillerie, mit Aeufnung eines Kriegsfondes. Die Kriegsordnung, von Oberstlieutenant Landtwing verfaßt, ist noch gedruckt vorhanden [1]).

Der zweite Vorfall war ein falscher Alarm im Kanton Zürich, welcher ungeheures Aufsehen erregte und kundgab, daß der confessionelle Haß noch immer unter der Asche schlummerte. Der Lärm wurde durch einen Schwyzer-Knaben hervorgerufen, welcher in der Spreuelmühle [2]) aussagte, die katholischen Orte setzen sich in Bereitschaft, den Kanton Zürich kriegerisch zu überfallen. Dieses falsche Gerede, welches in kaum glaublicher Weise und mit übertriebenen Gerüchten gewitterschnell sich verbreitete, brachte eine fieberhafte und ungeheure Aufregung im Zürchergebiete hervor. Die Sturmglocken durchheulten das Land, Boten und Reiter eilten hin und her, verkündigten bereits erfolgten Mord und Brand, und riefen die ganze Bevölkerung unter die Waffen. Zufällig alldort anwesende Zuger, sowie andere Bewohner katholischer Kantone, wurden arg beschimpft, und von wüthenden zusammengelaufenen Rotten mißhandelt und in's Gefängniß geworfen; kurz der Lärm war zu Stadt und Land ein unerhörter, bis endlich die vollständige Stille an den Grenzen auch die Ungläubigsten zur Ueberzeugung brachte, daß es nur ein falscher Vorgang und panischer Schrecken gewesen sei.

Die Regierung von Zug, welche ebenfalls angemessene Vorsichtsmaßregeln ergriff, veranstaltete einen Untersuch bezüglich ihrer mißhandelten Angehörigen und verlangte von derjenigen von Zürich Genugthuung; auch sprach sie die Mitwirkung der übrigen katholischen Orte an. Die Angelegenheit, welche die gegentheilige Gereiztheit beider Glaubensparteien wieder wach zu rufen drohte, wurde endschaftlich durch das kluge und nachgiebige Benehmen der Regierung Zürichs beseitiget. Durch eine entschuldigende Zuschrift vom 4. Jänners 1757 beschwichtigte sie Zug, und dasselbe zeigte den befreundeten katholischen Mitstän-

---

[1]) Reglement von der Land-Miliz löbl. Standes Zug, worin enthalten, die Eintheilung des Volks. Das Gewehr und Lederzeug und gleichförmige Mundirung. Das Exercitium. Die Disciplin oder Kriegszucht. Gedruckt zu Zug bei Johann Michael Blunschi 1757.

[2]) Gemeinde Wädenschwyl, Kirchgang Hirzel, etwa 1/2 Stunde von der Zugergränze.

den nicht ohne Selbstgefühl an, daß es nur von sich aus und ohne weitere Mithülfe von Zürich Satisfaction erhalten habe [1]).

1758 im Mai wurde Ammann Lutiger zum zweitenmal als Standeshaupt für weitere drei Jahre gewählt; bei dem Vorschlag eines Statthalters am Schwörtage bemerkte derselbe, es sei nichts Schwereres, als Menschen zu regieren, darum brauche er auch einen guten Statthalter und Stellvertreter. Auf welcher verderblichen Grundlage damals die Trölerei im Zugerlande stand, zeigt folgender Vorgang. Ammann Uhr und Rathsherr Meyenberg bewarben sich um eine Landvogtei, welche die Landesgemeinde zu vergeben hatte. Meyenberg versprach dem Uhr eine bedeutende Summe, sowie jedem Stimmberechtigten die Gemeinde besuchenden 20 Batzen. Uhr willigte ein, aber nach der Wahl wollte Meyenberg das Eingegangene nicht mehr einhalten, obwohl er durch einen Compromiß zur Zahlung verpflichtet war. Die Sache zog sich nun in die Länge, kam dann vor Stadt- und Amtsrath, welcher den Meyenberg anhielt, dem Uhr 2000 Gl. zu vergüten: dadurch wurden die vorgekommenen Mißbräuche und Unordnungen für beide Theile als aufgehoben erklärt und gleichsam sanctionirt. Im nämlichen Jahre, den 19. Heumonats 1758, starb Beat Karl Wolfgang Anton Wikart, Stadtpfarrer, Decan des Capitels Zug und Propst des Stiftes St. Pelagii zu Bischofscell, im 69ten Altersjahre. Er war vierzig Jahre Priester und wurde 1728 von der Bürgerschaft zum Pfarrer erwählt. Einer der ausgezeichnetsten Geistlichen und Seelsorger seiner Zeit, erwarb er sich durch friedfertige Haltung in den sturmbewegten Tagen der damaligen bürgerlichen Unruhen ein besonderes Verdienst, das des Andenkens wohl werth ist. 1755 stiftete er 1000 Gl., um je alle zwanzig Jahre von den anschwellenden Zinsen einen Kirchenornat ebenfalls im Werthe von 1000 Gl., einmal für St. Michael, das anderemal für St. Oswald, anzufertigen. Weiterhin vergabte derselbe seine für die damaligen Verhältnisse nicht unbedeutende Büchersammlung, um dadurch eine Stadtbibliothek zu begründen.

Der Stiftungsakt ist vom 19. März 1758 datiert und, wie von Pfarrer Wikart selbst, annoch durch 15 Geistliche mit Un-

---

[1]) Der Verfasser besitzt über diese interessante Episode ausführliche Auszüge.

terschrift und lateinischen Sprüchen bekräftiget. Den 22. Aprils ratifizierte der Stadtrath diese Urkunde, und wies für die Bibliothek eine Lokalität auf dem Schulhause an. Dem Schloßer Steiner wurden hiefür Gl. 173, ß. 21 berichtiget. Merkwürdig ist der §. 13 der vom Decane verfertigten Statuten, in welchem der Geistlichkeit und dem Rathe die Handhabuug derselben warm anempfohlen wird: „Damit die Nachkommen, heißt es, nicht das „erleben müssen, was wir mit Bedauern an den Büchern des „hochseligen Magisters Eberhardt erlebt haben, der doch, wenn „dessen Absehen nicht durch die Schläfrigkeit der Priesterschaft „selbsten wäre in's Stocken gerathen, den Grund zu einer für „einen hiesigen Ort an Alterthum und Größe ansehnlichen Bib„liothek gelegt hätte."

Im Mai 1757 ließ Wikart auch das große steinerne Kreuz auf dem Kirchhofe zu St. Oswald in eigenen Kosten aufrichten. — Zug besetzte damals mit andern katholischen Ständen die Propstei in Bischofscell. Als 1740 die Wahl an den hiesigen Ort kam, beschloß der Stadt- und Amtsrath, daß der neugewählte Propst jedem Rathsherrn, 37 an der Zahl, einen Dukaten geben müsse. Das Protocoll vom 4. Jänners über diese Wahl sagt in interessanter Weise: „Als Bewerber traten geziemend ein Sr. hochw. „Titl. Herr Decan und Stadtpfarrer Wikart; ihn begleiteten „Hr. Secretarius Weber, Hr. Landvogt Damian Müller, Hr. „Hauptmann Beat Jacob Wikart, Hr. Doktor Fidel Müller „und Hr. Säckelmeister J. J. Bütler. Sr. Hochwürden brachte „sodann an und ließ anbringen: wie daß bekannt seie, daß bei „der leidigen Geschicht 1435 allhier zwey Zeilen in den See „gesunkhen und sammt Lüt und allem auf das gräßlichste ver„lohren gangen, anbei in einem Kahn eine Wiege gefunden wor„den und darin ein Kindt, von welchem Kindt dann die ganze „Nachkommenschaft der Wikart entsproßen und erhalten wor„den; also um ein vorrechtliches Tröpfchen Wasser bitte und also, „daß er möchte gnädig erwählt werden. — Ist nachher einhellig „dazu erwählt worden, und eine Deputation ihm solches als „neuen Propst angezeigt." Ungeachtet der Einmüthigkeit dieser Wahl schien doch dieselbe auch angefochten worden zu sein; denn das Stadtprotocoll vom 2. Jänners sagt hierüber: „Weilen wegen „bevorstehenden Probstwahl auf Bischofzell Hr. Ammann Staub

„sich mit seinem Hr. Bruder aufthun, ja sogar auf Egeri und „Baar schon in pleno hirum imploriert, als bittet Ihro Hochw. „Hr. Decan, wie er sich zu verhalten habe. Hierüber sich M. „G. H. einhellig mit möglichster Hülf erklärt."

Dessen Nachfolger, Caplan der St. Annapfrund, Karl Martin Landtwing, wurde den 21. Heum. ohne sich hiefür zu bewerben, von der Gemeinde einmüthig gewählt. Bei diesem Anlasse beschlossen die Bürger, daß künftig das Opfer nur beim Chor- und Seelaltar, mit Ausschluß der Nebenaltäre, abgelegt werden soll. Auch wurde das Geläute an Sonn- und Feiertagen festgestellt, wie es heut zu Tage noch stattfindet.

5. Die Landesgemeinde von 1760. Die erste Schlappe. 1761 Tod des regierenden Ammanns. Das neue französische Reglement. Der 1715 Bund. Die Salzfrage. Gewaltiger Umschwung. Die Conferenz. Ammann Schumachers Prozeß. Vaterländische und Franzosen. Die Leiter der Bewegung. Stürmische Landesgemeinde von 1764. Gang der Unruhen.

An der Landesgemeinde von 1760 erhielt die nun lange siegreiche Parthei die erste empfindliche Schlappe in ihrem viele Jahre mit Glück geführten, unbestrittenen Regiment. Pannerherr Leodegar Anton Kolin wurde mit Mehrheit gegen Statthalter Michael Bossard zum Landvogt der Landgrafschaft Thurgau gewählt. Die Wahlanstrengungen beider Gegner stiegen in das unglaubliche, nie erlebte, und sichtbar blickte dabei durch, daß es sich weniger um die siegreiche Bewerbung der Landvogtei, als um den Einbruch in die bestehenden kantonalen Zustände handelte. Vierzehn Tage lang waren die Wirthshäuser den Wählern geöffnet. Agenten zogen mit Versprechen und Geschenken durch das Land, am Tage der Landesgemeinde wurden Kranke und Uebelmögende in Körben auf den Platz gebracht, und bei der Wahl selbst versprach Bossard jedem Stimmenden 2 Thaler, was dann auch Kolin that und siegte. Standen voll des Weines sah man vor seiner Wohnung, um die Durstigen zu laben und zu befriedigen. Bossard, der den kürzern zog, hatte nichts desto weniger einige 1000 Gl. Kosten zu berichtigen. Bei diesem Anlasse wurde

der Säckelmeister Franz Michael Müller [1]) zum Landesfähnderich ernannt und die Kantonsfahne von den Milizen der Bürger und Unterthanen mit klingendem Spiel auf den Platz geleitet, gegen welches Verfahren Menzingen protestierte, sich vorbehaltend, das Ehrenzeichen des Standes ebenfalls einzubegleiten. — Auch die Landesgemeinde von 1761 zeigte sich nicht mehr günstig. Der Vorschlag Lutigers auf Altammann Uhr zum künftigen Standeshaupt blieb nach dreimaliger Abmehrung mit 68 Stimmen in Minderheit, während die Gemeinde seinen Gegner, den Rathsherrn Meyenberg, vorzog. Dieser Letztere starb dann unvermuthet schnell am 16. Christmonats in der Stadt. Am 18. wurde der Leichnam des regierenden Ammanns nach Menzingen gebracht, und mit eigenthümlich feierlichem Conduct bis ausser das Löwenthor begleitet. Für ihn ward Altammann Uhr wieder gewählt. Bei diesem Anlasse beschloß die Stadtgemeinde, daß, wenn ein Ammann nicht im Bereiche der Stadtmauern wohne, die bürgerlichen Gefälle ihm auch nicht verabfolgt werden sollen. 1763 kam Ammann Heinrich gegen Altammann Blattmann an das Staatsruder, und am darauf folgenden Sonntag wurde Joh. Georg Jos. Landtwing, Sohn des bisherigen, mit einem Auflagegelt von 6 Gl. an jeden Bürger, zum Stadtschreiber gewählt.

In dieser Zeit verursachte ein neues von Frankreich für die dortigen Schweizertruppen selbst eigen eingeführtes Dienstreglement große Unzufriedenheit, und viele Bedenken und Einwürfe bezüglich der Nachtheile desselben wurden deßhalb erhoben. Einige Regierungen und Magistrate standen im Verdachte, dieses eigenmächtige Vorgehen Frankreichs zu begünstigen. Die demokratischen Stände, welche über diesen, damals alle Interessen umfassenden Akt nicht befragt worden waren, fanden sich beleidigt und glaubten, daß Frankreich mit List und Gewalt gehandelt habe. Mit List, weil das Geschäft nicht zuerst an Zürich, als an den Vorort, mithin contra stylum, gebracht wurde; mit Gewalt, weil man das Reglement einseitig, ohne Befragen der demokratischen Orte, eingeführt habe. Zugleich wurde ausgestreut, die Zugerische Regierung beabsichtigte dieses Reglement ohne Bewilligung

---

[1]) Großvater des jetzigen Obersten und R. Raths Franz Müller, nachgehends Ammann.

des Volkes anzunehmen, und um noch mehr zu reizen, frischte man die frühern Geschichten des 1715 Bündnisses und der gezwungenen Aushebung der 16,000 Mann für den Dienst des Königs auf. Als nun der Vorort Zürich dieser Angelegenheit wegen eine Tagsatzung nach Baden anschrieb, wurde Pannerherr Leodegar Anton Kolin in der Stadt mit großer Mehrheit gegen Ammann Lutiger zum Gesandten erwählt. Kolin benutzte diesen Anlaß, um den in Baden anwesenden französischen Interimsminister **Marquis d'Entraignes** auf den Wiedergenuß des Salzes aufmerksam zu machen. Der Marquis ertheilte ihm hierauf die positive Erklärung, daß solches unserm Stand fließe, und daß statt des Salzes das sogenannte Verehrgelt abgeliefert werde. Kolin machte aus diesen Mittheilungen kein Geheimniß, was ihm von einer Seite Drohungen, Feindschaft und nächtliche Unfugen zuzog, während auf der andern Mißtrauen und Aufregung um so mehr stieg, als entgegen dieser Mittheilung Ammann Lutiger bei seiner Zurückkunft von Solothurn, wo er als Abgeordneter für Becomplimentierung des neuen französischen Gesandten beauftragt war, bezüglich der Salzfrage relatierte: „man wisse „nicht, ob dem Ort das Salzgeld mit dem Verehrgeld bezahlt „werde, und ob es eine schuldige Sache sei oder nicht." Der Kehr nach sollten Anfangs 1764 die Gesandten von Menzingen und Baar für Abholung der Bundesgelter nach Solothurn abgeordnet werden, die Gemeinden aber verlangten vorerst in stürmischer Bewegung nähere Aufschlüsse über das Salzgeschäft und das neue Reglement.

Aegeri in einer unruhigen Geschlechtergemeinde schloß sich diesem Begehren an. Sie verlangten eine Landesgemeinde, und die Berathungen im Stadt- und Amtsrath über diese Geschäfte waren sehr einläßlich. Zug indessen wollte sich zu keiner Gemeinde verstehen. Es fürchtete, wie im Dreißigerhandel, eine Ueberstimmung und Beeinträchtigung seiner Rechtsame. Die Behandlung kam dennoch an die libellmäßigen Gemeinden, wo endschaftlich die Abholung der Bundesgelter mit Bedingnissen beschlossen wurde. Ein Antrag des Rathsherrn Stoker im Stadt- und Amtsrathe, daß, wer tröle und praticiere, nicht wählbar sei, fiel durch; ebenso wußte man durch Anwendung kaum erlaubter Mittel in der Stadtgemeinde den Vorschlag zu beseitigen, daß für Abho-

lung der Pension je ein Gesandter vom Rath, dann abwechselnd Einer von der Bürgerschaft und Keiner zweimal hintereinander gewählt werden solle, und daß sich dann der Gewählte mit einem fixen Gehalt von Gl. 300 zu begnügen habe. Man achtete auf die Fingerzeige eines nahenden Sturmes nicht, und die Aufregung stieg zunehmend, als Ammann Lutiger, entgegen den libellmäßigen Beschlüssen, das Pensionsgelt, statt auf das Rathhaus, gleichsam zum Trotz wiederum in seine Wohnung tragen ließ. Dazu kamen die Reklamationen von Menzingen, welches den hinterhaltenen Aufwechsel der Pensionsgelter von ihm ebenfalls zurückforderte.

Mittlerweile fand in Zug eine Conferenz der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus beider Confessionen und Appencell nebst Zug statt, um über die neue Kriegsordnung der Schweizertruppen in Frankreich sich zu berathen, welche in den „Popularständen" viel Mißtrauen und Gährung veranlaßte. Lucern war nicht eingeladen, weil dieser katholische Vorort, wie ein Zeitgenosse schreibt, das neue Reglement hintendurch angenommen hatte. Die Versammlung, militärisch beehrt und gastfreundlich empfangen, weilte vom 12. bis 21. März, und während derselben war jede Ungebührlichkeit und nächtliches Gelärm strenge verboten. An der Zusammenkunft wurden das Kriegsreglement, die Zugerische Salzfrage und das 1715 Bündniß behandelt. Die Conferenzanträge hießen die Gemeinden nach langen Verhandlungen folgendermaßen gut: „1. Daß unserseits das Königs-Si„gill verlangt werde, daß das im 1715 Bündniß verdeutete extra„ordinäre Volk kein gezwungener Aufbruch, sondern jedem gefrei„ten Schweizer, im Fall solches nöthig, frei bleibe zu gehen oder „nicht. 2. Daß der König niemals ohne unser Verlangen Schied„richter sein müsse, in was Zerfallenheiten die Schweizer gegen „einander stünden. 3. Der Durchzug königlicher (viel oder wenig) „Truppen durch unser Territorium soll null und nichtig sein. „4. So etwas an Ort und Anderm wider unsere Freiheit ver„borgen, soll es niemals eine Kraft haben. 5. Daß unsere alle „Bundesfrüchten, was für Titel immerhin sie haben, nach un„serer Disposition soll zu Theilen gestattet sein, benamentlich das „Geld und das Salz, widrigenfalls wird das neue Reglement „von hierorts nicht angenommen."

Bei Anlaß der Relation über dieses Geschäft zeigte der Statthalter Bossard dem Stadt- und Amtsrathe an, daß ein Conferenzabgeordneter mitgetheilt habe, wie ihm ein Drucklein zugekommen mit der Aufschrift „drei Tellen", worin ein Memorandum enthalten und in diesem beklagt sei, daß die Prozedur gegen Ammann Schumacher eine ungerechte gewesen. Andere Gesandten hätten ähnliche Drucklein empfangen; woher sie gekommen, wisse man nicht, nur habe man Spuren, daß sie von geistlicher Seite da und dort verbreitet worden seien. Der Rath beschloß, hierüber einen Untersuch anzuordnen und die Urstände zu ersuchen, allfällige Exemplare einzusenden. — Während diesen Vorgängen stieg die Agitation drohend und rasch, und sie nahm für die regierenden Herren einen um so gefährlichern Charakter an, als sich Männer von Ansehen, nobler Gesinnungsweise, Thatkraft, Einsicht und Kenntnissen an die Spitze der Bewegung stellten, um das herrschende System mit dem ganzen Gefolge und Unwesen französischen Einflusses und Geltes zu brechen. Viele meinten auch, es geschehe, um sich selbst an das Ruder der Geschäfte zu bringen. Die angreifende Parthei nannte sich die vaterländische, während die auf Seite der Regierung sich befindliche Franzosen oder französische Parthei bezeichnet wurde. Drei Männer waren es vorzugsweise, welche die Bewegung leiteten: Die Gebrüder Leodegar und hauptsächlich Karl Kaspar Kolin, und Franz Anton Landtwing.

Franz Anton Landtwing, Ammanns Sohn, Ritter des St. Ludwig-Ordens, trat schon im vierzehnten Jahre in französische Dienste. Er wohnte vielen Schlachten und Belagerungen bei und rückte bis zum Oberstlieutenant vor. 1748 wurde er in den Rath gewählt, den er später verließ, um bei der neuen Ordnung wieder einzutreten. 1768 erhielt er 3000 Livres Pension. Von ihm ist die große Landtwingische Zugercarte verfertigt, und unter seiner Leitung wurde die Straße von Zug an die Reußbrücke angelegt. Die damalige Uniformirung und Organisation der Zugermilizen war sein Werk. Er besaß das Schloß St. Andreas und die Burg, welche Letztere dem Pannerherr Kolin verkauft worden war. 1773 stiftete er das Landtwingische Fideicommiß und starb 1781.

Leodegar Anton Kolin, Pannerherr, geboren 1724, bei

jüngern Jahren Hauptmann in sardinischen Diensten, wurde den 27. Mai 1746 zu Bocanille verwundet und von den Franzosen gefangen. In sein Vaterland zurückgekehrt, ward er 1760 Landvogt im Thurgau, 1766 im Rheinthal, 1774 in Lugano. Er besuchte auch viele Tagsatzungen und Conferenzen und galt für einen geistvollen, in fremden Sprachen bewandten Mann. Kolin starb 1792.

Karl Kaspar Nicolaus Kolin [1]), der Letzte von 6 Geschwistern und die Hauptpersönlichkeit in den folgenden Ereignissen, wurde den 31. März 1734 geboren und erblickte das Licht in jenen traurigen Tagen, da die innere Unruhe unseres Landes, welche er einst als oberster Beamter glücklich beilegen sollte, ihrer heftigsten Gährung zueilte. Nach dem Ableben seiner Mutter (1749) trat der Vater gemäß früherm und längst gehegtem Wunsche in den geistlichen Stand und empfieng die heiligen Weihen, nachdem er vorerst auf die Pannerherrn- und Rathsherrnstelle verzichtet hatte. Bei seiner ersten heiligen Messe assistierten sechs Kinder, zwei geistliche Söhne versahen das Amt der Leviten, die zwei jüngern weltlichen ministrierten, und zwei Töchter als Klosterfrauen sangen auf der Orgel. Karl Kaspar Kolin erhielt eine gute Jugendbildung, er sprach und schrieb ausgezeichnet französisch und italienisch, hatte geschichliche Kenntnisse und viele Uebung im schriftlichen Gedankenaustausche. Ganz jung trat er in die Canzlei des Fürstabts von Muri, wo er 1753 Registrator wurde. Bald aber (1756) reiste er nach Italien, um die Handlung zu erlernen. In sein Vaterland zurückgekehrt, widmete er sich dem zwar später durch vielseitige Beamtungen für ihn nachtheilig unterbrochenen, dann wiederaufgenommenen Seidenhandel und der Floretseiden-Handspinnerei, deren wesentlicher Begründer er war. Durch Kenntnisse und Thätigkeit brachte er das Geschäft in Aufschwung und dem Lande Verdienst, Beschäftigung und Arbeit. 1758 wurde Kolin zum Landmajor erwählt, und 1760 verheirathete er sich mit Maria Paula Müller. Während der langen Zeitfolge seiner politischen Wirksamkeit versah er, nebst den ersten Stellen des Landes und den manigfaltigsten Gesandtschaften, mit besondern Auszeichnungen die Landvogtei in den obern freien Aemtern vom Jahr 1779—1780.

---

[1]) Großvater mütterlicher Seite des Verfassers.

In der Regel stunden damals die Landvögte der gemeinsamen Vogteien in dem üblen Rufe der Eigennützigkeit und Willkür; Kolin aber zeichnete sich eben durch Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit aus. Mündlich und schriftlich verdanken ihm sämmtliche geistliche und weltliche Vorsteherschaften dessen genaue Justiz, seine Milde und unendliche Sorgfalt für Besserung und Beförderung der Sitten und der allgemeinen Wohlfahrt; und was früher nie erfolgte, das Volk schenkte ihm zwei große silberne Pokale und vier Becher mit Wappen und passender Aufschrift und Verzierung. Er war auch einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft und 1769 ihr Präsident. 1770 verdankte ihm die Bürgerschaft in theurer Zeit durch seine besondere Vorsorge wohlfeileres Brot, und 1795 beim großen Brande reiche Spendungen von verschiedenen Orten her. Kolin stand mit den angesehensten Eidgenossen, auch mit Johannes von Müller, in brieflicher und persönlicher Verbindung. 1783 bearbeitete und verbreitete er auf eigene Kosten das bekannte Zugerische Neujahrsgeschenk „Versuch, der Zugerischen Jugend die Thaten ihrer Vorväter bekannt zu machen." Die Fortsetzung seiner geschichtlichen Thätigkeit hemmten später vielseitige Geschäfte, obwohl er sich, jedoch mit Beibehaltung des Rathssitzes, von den ersten öffentlichen Stellen zurückzog. Wie er ein Freund der Jugend blieb, war er auch die Seele der gemeinnützigen Bestrebungen. Von seinem im Handel erworbenen Vermögen den besten Gebrauch machend, verwendete er Vieles für die Armen und für eine würdige Feier des Gottesdienstes. Auch der Musik gieng derselbe thatkräftig an die Hand, und hauptsächlich seinen Bemühungen und durch seine Beiträge gelang es, das damalige Theater zu begründen. Indessen trübte sich der Abend seines wirksamen Lebens; 1795 starb dessen einziger Sohn, der Sprosse des sehr alten Geschlechtes. Darauf folgten die Wirren, Leiden und Verfolgungen der schweizerischen Staatsumwälzung und der Einmarsch der Franzosen. Seine schönsten Hoffnungen und Erinnerungen schwanden dahin, und die Besorgung einer Einverleibung an Frankreich und Aufhebung der helvetischen Nationalität stieg zunehmend. Als letzter Pannerherr aus dem Geschlechte der Kolin, mußte er mit tiefverletztem Gefühle auf Befehl des Generals Jordy das Panner, das ruhmreiche Zeichen des Standes und der eigenen Familie,

in Feindeshand abgeben lassen. Beschäftigung und ein liebreicher Umgang mit den theuern Seinigen füllten noch seine letzten Lebenstage. Er starb den 9. Hornungs 1801, im 67ten Altersjahre, acht Tage nach dem Tode seiner Gattin.

6. Stürmische Landesgemeinde 1764. Steigende Unruhen. Die Bürgerschaft und die äussern Gemeinden. Erklärung des französischen Gesandten. Das ausserordentliche Tribunal. Entsetzung und Flucht Landammanns Lutiger. Beschlüsse der Bürgerschaft. Lutiger im Auslande. Zurlauben. Landammann Andermatt.

Die Behörde hatte indessen nicht mehr die Kraft, den nahenden Sturm zu beschwören; sie mußte sich beschränken, durch Mahnungen und Warnungen, wenn auch vergeblich, auf Ruhe und Ordnung hinzuwirken. Aber auch die Führer der Bewegung vermochten den brausenden Strom des tief aufgewühlten Volkszornes nicht mehr nach ihrem Anstreben in den Schranken der Mäßigung, der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit zu halten. An der Landesgemeinde vom 6. Mai 1764, die als in einem Zwischenjahre nur zur gewohnten Wiederbestätigung des Ammanns und des Landschreibers ausgekündet war, kam die Volkswuth zum gewaltigen Ausbruche. Angelockt durch verschiedene Gerüchte, war eine große Menge Fremder aus den benachbarten Kantonen zugegen. Kaum war die Versammlung eröffnet und das Gebet der 5 Vater unser und Ave Maria verrichtet, als ein tobendes Wüthen, Lärmen und Schlagen, nebst Einbruch der Schranken entstand. Bänke und Stühle wurden herumgeworfen und zerschlagen, und der Rath überfluthet. Man mißhandelte mehrere Mitglieder, und die Behörden flohen und giengen auseinander. Ammann Lutiger konnte mit Noth unter dem Schutze heimischer und auswärtiger Freunde in das nahe Gasthaus zum Löwen sich flüchten, dem Statthalter Bossard und dem Ammann Heinrich wurden die Perücken ab dem Kopfe gerissen und der Mantel verzehrt. Die Landesgemeinde selbst löste sich unverrichteter Sache in wilder Unordnung und Tumult auf. Die Stadtherren erschracken über diese Vorgänge und beriethen sichernde Maßnahmen; und als am folgenden Sonntage bei den gewohnten Rathswahlen Stabführer Bossard an der Bürgergemeinde sich beklagte,

wie man mit den Standeshäuptern despectierlich verfahren sei, beschloß die Gemeinde, eine Abordnung an den regierenden Ammann zu senden, um anzufragen, ob man das Libell halten, und um die Erklärung abzugeben, daß die Bürgerschaft die Landesgemeinde nicht mehr besuchen werde, bis das äussere Amt einen Revers ausstelle, man wolle nur Wahlen und verfassungsmäßige Geschäfte daran behandeln. Die Gemeinden stellten den Revers aus und die Landesgemeinde am 20. Mai gieng daraufhin ruhig vor sich und bestätigte den Ammann Heinrich im zweiten Amtsjahre. Furchtbar aber wüthete das Volk wiederholt an einer Landesgemeinde des äussern Amts in Aegeri. Einzelne Räthe wurden auf den Tod mißhandelt und die Regierungsanhänger verfolgt und bis in das Wasser gesprengt. Die Partheileidenschaft in ihrem gewaltigsten Ausbruche war Siegerin des Tages, die Sprache der Besonnenheit und eines billigen, gerechten Verfahrens, selbst ab Seite angesehner und beliebter Männer, verhallte im Taumel der Aufregung und unter dem Eindrucke böswilliger und verleumderischer Angaben und Beschuldigungen, welche immerhin ein unausbleibliches Gefolge von Volksbewegungen bilden. Das Verlangen einer Landesgemeinde, bezüglich Verhandlung der Tagesfragen, lehnte die Stadt alles Ernstes ab; wie im Linden und Harten Handel fürchtete sie eine Ueberstimmung und einen Einbruch der Berechtigungen, die ihr das Libell gewährte: indessen zeigte sie sich bereit, einen Ausschuß zu wählen, um das französische Geschäft zu untersuchen und der vorherrschenden Trölerei und damit verbundenen Ungerechtigkeiten Einhalt zu thun. In diesem Sinne wurde für eine Untersuchungscommission und zu dem Besuche einer Conferenz für Behandlung des neuen Reglementes beigepflichtet, jedoch mit Wahrung bisheriger Rechte, und Ruhe und Ordnung anempfehlend.

Die bezeichneten Vorgänge reizten freilich das Volk zunehmend auf, und was bei solchen Bewegungen immer erfolgt, so leitete sich auch hier der Sturm ebenso sehr auf die Personen, als auf die Sachen selbst, und immer stärker ertönte der Ruf, die bisherigen Vorsteher vom Amt und Einfluß zu entfernen. Man forderte lauter und lauter die Bestrafung der Schuldigen, man klagte sie der Bestechung, des Betruges und Verrathes an, man sprach von Aufgeben des Bündnisses mit Frankreich, und

die französische Allianz wurde selbst an öffentlicher Gemeinde von einem ihrer eifrigsten Anhänger, dem Altammann Uhr, in den schwärzesten Farben geschildert, vielleicht auch, um bei entstehender Verwirrung der nahenden Verantwortlichkeit eher zu entgehen. Die äussern Gemeinden bestrebten sich indessen unausgesetzt für Abhaltung einer gemeinschaftlichen Landesgemeinde und wandten sich im Herbstmonat wiederholt an die Bürgerschaft, mit dem Wunsche, ihre bezüglichen Gründe hiefür direct durch eine Abordnung an der Gemeinde selbst zu erwirken. Dieselbe war am 29. Herbstmonats getheilter Ansicht und die Abstimmung führte zu keinem Ergebniß. Den folgendeu Tag versammelte man sich auf's Neue, wo dann jene Parthei, welche den äussern Gemeinden einen persönlichen Vorstand gewähren wollte, obsiegte. Die Deputation wurde durch Major Kolin in der Wohnung des Großweibels abgeholt und in der Versammlung neben dem Rath auf Sesseln placiert. Es waren zwei Abgeordnete von Menzingen, zwei von Aegeri, und zwei von Baar. Nach langer Behandlung beharrte die Bürgerschaft auf ihrer frühern Schlußnahme, an einer bezüglichen Landesgemeinde sich nicht zu betheiligen, wohl aber die betreffenden Geschäfte nach libellmäßigen Vorschriften zu behandeln.

Im Weinmonat 1764 erklärte der neue französische Gesandte Chevalier de Beauteville der Zugerischen Abordnung, daß das Verehrgelt für das Salz bezahlt werde, und auf die Bemerkung, wie Herr von Roll der Sache eine andere Auslegung gegeben, erwiederte der Ambassador, er werde es gethan haben, um in unserm Ort neue Händel zu verhindern. Als nun am 21. Wintermonats der Abgeordnete der Stadt über diese Verhältnisse an die Gemeinde relatierte, entstund Tumult, wobei Ammann Lutiger aus dem Rath gerathen wurde. Seine Vertheidigung steigerte nur den Wuthausbruch gegen ihn und dessen Freunde, und mit Noth entgieng derselbe der Mißhandlung der aufgeregten Masse.

Am gleichen Tage beschlossen die drei äussern Gemeinden die Aufstellung eines ausserordentlichen Tribunals von 120 Richtern, nämlich die Stadt- und Amtsräthe und zu jedem Mitgliede dieser Behörde noch zwei Beisitzer, alles nach der Repräsentation der Gemeinden und direct durch dieselben gewählt. Jeder Gewählte mußte einen Eid schwören, nicht ohne Leibs und höhere

Noth auszubleiben. Dieser Ausschuß war verpflichtet, zusammenzukommen, so oft es die Geschäfte erforderten, oder wenn zwei ehrliche Landleute oder Bürger es verlangten, in diesem Falle gegen Deponirung der Kosten von Gl. 128.

Das Tribunal wurde vom Volke bevollmächtigt, das französische Pensions- und Salzgeschäft zu untersuchen und zu bereinigen, und alles zu bewerkstelligen, was die Interessen des Landes, was Recht, Ruhe und Friede erheische. Es war diese Art Gericht buchstäblich dem Sinn und Geiste des Grundgesetzes entgegen, weil solches die ihm auferlegten Attribute dem Stadt- und Amtsrathe allein einräumte; dennoch war es ein Sieg der Mäßigung und der Besonnenheit gegenüber den Anstrengungen der Rache und der Leidenschaft, welche dahin zielte, die Angeschuldigten dem Volksgerichte einer aufgeregten Landesgemeinde zu überantworten [1]).

Auch hatte die Regierung, als in Sache betheiliget, das Zutrauen des Volkes vollständig verwirkt. Nebst diesem berief man sich auf die Souveränität der hohen Gewalt und auf das Beispiel der Urkantone. Die Stadtgemeinde reihte sich am 27. Wintermonats diesem Beschlusse an und wählte ihrerseits neben den dreizehn Räthen noch weitere 26 Mitglieder in den Ausschuß und ertheilte ihnen die Zusicherung von Schutz und Schirm. Bei diesem Anlasse wurde Karl Kaspar Kolin in den Rath gewählt und zwar ausnahmsweise ohne Auflagegelt, und Altammann Lutiger mit Versicherung der Gewährleistung des persönlichen Schutzes vor die Gemeinde citiert. Lutiger aber flüchtete sich, und am 26. berichtete der Unterweibel der Bürgerschaft, er habe den Herrn Ammann nicht mehr angetroffen und die Fräulein Tochter hätte ihm gesagt, derselbe sei mit der Frau Mutter verreist. Die aufgeregte Gemeinde beschloß hierauf: „Ammann „Lutiger sei vollständig des Rathes entsetzt, und zwar 1° „weil

---

[1]) Wie sehr das Widerstreben, die Tagesfragen von der Landesgemeinde aburtheilen zu lassen, sich rechtfertigte, bewiesen nur zu fast die gleichzeitigen Vorgänge in Schwyz, wo die Landesgemeinde, unter Mehrern den Landammann Franz Anton Reding und den Pannerherrn Jütz, nebst Entsetzung und weitern Strafen, mit einer Buße für Jeden bis auf 80,000 Gl. belegte, und Ersterer zudem noch auf eine gräßliche Weise mit knottigen Stöcken geschlagen und mißhandelt wurde.

„er an der letzten Lichtmeßgemeinde Gelt zum Trölen gespendet „und das Libell gebrochen habe; 2⁰ „Weil er alle seine gehab„ten Aemter ertrölt, und besonders gegen gute Verordnungen, „die man sich für Austheilung der Pensionen machen wollte, „agitierte; 3⁰ „Weil er die Schiltendoublonen, statt zum empfan„genen Betrag von Gl. 10, ß. 30, zu 13 Gl. in den Schatz „gelegt; 4⁰ „weil er, als ein meineidiger Mann gescholten, sich „nicht legitimiert habe; 5⁰ „Bei Verlurst des Bürgerrechts soll „er nicht mehr in den Rath gerathen werden; 6⁰ „Bis zum Ab„schlusse seiner Prozedur solle auf dessen Habschaft der Arrest „nachgesucht werden."

Des Fernern wurde bei diesem Anlasse beschlossen: „a) Falls „die Stadtgemeinde oder die Gemeinden des äussern Amtes die„ses Geschäftes wegen gefährdet würden, so sollen sie für uns, „wie wir für sie einstehen. b) Dem Hr. Decan soll angesagt wer„den, daß er den Geistlichen und den Capuzinern strenges Still„schweigen über öffentliche Geschäfte auf der Canzel und im Beicht„stuhle gebiete. c) Bei Verlurst des Bürgerrechtes sei verboten, „Verehr- und Trinkgelder anzunehmen. d) Den Geistlichen sei „alles Trölen und Bewerben für Pfründen untersagt. Solche, „die sich heimlich oder öffentlich für eine Stelle bewerben, sollen „zu dem Beneficium unfähig sein. Die seit 1748 neu Gewählten „haben ein Meßgewand zu vergaben, widrigenfalls ihnen der „sogenannte Herrenbänner und der Pensionsantheil entzogen werde. „e) Dem Kriegswesen soll neuerdings aufgeholfen und jeder neu „zu wählende Rathsherr habe 100 Gl. in die Kriegscasse zu „bezahlen. f) Diejenigen Collaturen, welche nach den Stiftbrie„fen vom Rath zu vergeben sind, sollen ihm verbleiben, die „andern aber der Bürgerschaft anheimfallen."

Den 30. Wintermonats, auf den Bericht des Stabführers, daß der Arrest über die Habschaft des flüchtigen Ammanns Lutiger verfügt worden sei, und derselbe einen Zedel hinterlassen habe, daß er sich entfernt und die Töchter nicht wissen, wo er sich befinde, beschloß die Gemeinde, eine nochmalige peremtorische Aufforderung an ihn zu erlassen, im Uebrigen aber dieses Geschäft dem großen Ausschuße zu übertragen. Lutiger flüchtete sich nach dem Elsaß, wo er meistens zu Thann, auch in St. Louis und Hüningen sich aufhielt. Von diesem Asyl aus ließ er alle

Federn springen, um theils durch seinen Anhang bei Hause, oder durch Mitwirkung von Magistraten in andern Kantonen, theils durch jene der französischen Gesandtschaft eine Umänderung hervorzurufen; auch suchte er mittelst Correspondenzen und Flugschriften seine Anstrebungen zu verwirklichen und sein Benehmen zu rechtfertigen. Vorab war es dessen alter Feind, welcher ihn zur Zeit so tief herabwürdigte, General Zurlauben, der mit den neuen Zugerischen Regenten in einen heftigen Zwist gerathen war, und welcher ihn nunmehr von Paris aus mit Rath und That unterstützte. Er fand ihn jetzt ebenbürtig, titulierte selben in seinen Briefen „Hrn. Landammann von Lutiger" und brachte ihn mit hohen französischen Notabilitäten am Hofe zu Versailles, z. B. mit dem Minister des Auswärtigen, Herzog von Choiseul, mit dem Herzoge von Braslin und Andern in Verbindung. Im Jänner 1765 verunglückte auf einer Spazierfahrt die Gattin Lutigers, Barbara Muos. Sie ertrank im Rheine und trübte dadurch auch einigermaßen seine Vermögensverhältnisse [1]).

Ebenso flüchtete sich Ammann Leonz Andermatt von Baar. Nach dem Sturze der Harten (1735) wurde sein Vater, Ammann Christoph Andermatt, unschuldig erklärt und ihm, oder vielmehr seinen Erben, für erlittene Leiden und Verluste von der Gemeinde Gl. 3000 Schadenersatz zuerkannt. Im März 1765 hinwieder ward der Sohn Ammann Leonz Andermatt und seine Verwandten nach stürmischen Auftritten durch die Gemeinde Baar gezwungen, diese 3000 Gl. mit Zins und Zinseszinsen, im Betrag von Gl. 8150 zurück zu bezahlen.

7. Untersuch gegen die Angeklagten. Ergebniß der Prozedur. Vertheidigung der Beschuldigten. Verurtheilungen. Strafverfahren gegen die Landammänner Lutiger und Andermatt. Merkwürdiger Schicksalswechsel in der Familie des Letztern. Der Priester Kolin. Weitere Sentenzen.

Mittlerweile nahm der große Ausschuß die Tagesangelegenheit zur Hand, stieß aber bezüglich des Untersuches, da die Haupt-

[1]) Si les violentes procédures qu'on a fait à Schwyz à ses Magistrats, devraient entrainer le peuple de Zoug, je serai pillé totalement et je n'aurai d'autres résources que les bontés de sa Majesté.

Lettre de Lutiger à l'ambassadeur de France du 3 *Mars* 1765.

personen flüchtig und die bei Hause gebliebenen in den schärfsten Ausdrücken und Betheurungen jede Schuld in Abrede stellten, auf ziemliche Schwierigkeiten. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die leitenden Magistrate in der Sache zögerten, um den ersten Sturm der Volksleidenschaft zu brechen, und in das Strafverfahren mehr Milde und Schonung einzuleiten. Aber diese Absicht mißlang, und die Partheiwuth verlangte unverzügliches und unschonliches Einschreiten. Als bei den Verhandlungen über Ammann Lutiger dessen Fürsprech eine Vertheidigungsschrift ablesen wollte, ergieng ein ungemeiner Tumult; bei 300 Mann überschwemmten sozusagen das Sitzungslokal und klagten auf Galgen, Schwert und Rad, und auf Confiscation von Hab und Gut aller derjenigen, welche vor 1738 und 42 im Rath gesessen, indem damals Hr. Ammann Landtwing die Relation heimgebracht, daß man nicht beides zusammen haben könne, Salz und Verehrgelt, und weil die Räthe das Verehrgelt für sich genommen und den gemeinen Mann ausgeschlossen haben. — Zugleich verlangten sie in drohenden Aeußerungen ein kräftigeres Verfahren. Eine engere Commission mußte hierauf eine genaue Sichtung und Prüfung vornehmen, welche endschaftlich folgendes für die Angeschuldigten ungünstige Ergebniß herbeiführte.

1. Haben die Beklagten die ursprünglichen und nachträglichen Erklärungen des französischen Gesandten, daß das Verehrgelt für das Salz fließe, nie gehörig nach Pflicht und Eid der hohen Gewalt angezeigt. 2. Haben sie dieses nachtheilige Verhältniß durch strafbare angebliche Unterhandlungen Jahre lang in ihren Interessen ausgebeutet. 3. Haben sie sträflich unterlassen, das Salz oder dessen Equivalent zu Gunsten des Standes zu reklamieren. 4. Haben sie, statt ihre Pflichten auszuüben, nur die partikularen Interessen und ihren Eigennutz durch Trölerei und Gewalt befördert und dadurch im Vaterland Unfriede und Zwietracht unterhalten. 5. Haben sie durch ihr Benehmen die eidlichen Pflichten nicht erfüllt, sondern mittelst Verheimlichung und Nachlässigkeit den gemeinen Bürger und Landmann zur Abneigung gegen Ihro Allerchristlichste Majestät, als unsern ältesten Bundesgenossen, geführt, und beim Volke die Beglaubigung hervorgerufen, Frankreich habe uns das Burgunder-Salz nicht mehr wollen verabfolgen lassen. 6. Haben sie

Bürger und Beamte, welche den wahren Sachverhalt dem Volke offenbaren wollten, bedroht und bestraft. 7. Haben sie durch ihr Vorgeben auch die übrigen katholischen Stände irregeführt und selbe dadurch veranlaßt, sich für uns bei dem französischen Gesandten zu verwenden, ja sogar hiefür einen direkten Schritt bei Sr. Majestät selbst einzuleiten, mithin dem Stande Unehre und Unkosten verursachet. 8. Haben sie vor Rath und Ausschüssen, ungeachtet dieser Thatsachen, sowie vor der Gemeinde selbst ihre Unschuld mit einem falschen Selbstbewußtsein behauptet. — Die Angeklagten hinwieder suchten schriftlich und mündlich ihr Unverschulden nachzuweisen, mit der Behauptung, daß der vorgekommene Umschwung weniger den Interessen des Landes, als der Beseitigung von Personen von öffentlichen Stellen gegolten habe. Zu diesem Zweck habe man vorerst das neue französische Reglement und die 1715 Bündnisse aufgerufen. Als man aber am Reglement nichts ungünstiges vorgefunden und wie nachgewiesen worden, daß die im 1715 Bunde vorkommenden 16,000 Mann keine gezwungene Werbung sei und daß hierüber schon 1729—33 genügende Erläuterungen ertheilt worden, habe man sich dann auf das Salzgeschäft geworfen. Auch hier hätten Neid, Groll, Rachsucht und persönliche Interessen die Bewegung wachgerufen, und es sei nicht richtig, daß sie die geheimen Verehrgelter nur in den Privatbeutel verwendet, sondern es seien solche im Interesse des Dienstes für den König gebraucht worden. Die Zugerische Souveränität habe wohl als Aushängeschild dienen müssen; aber unwahr sei es, daß sie nicht die Interessen des Landes gewahrt und das Mögliche gethan haben, um das Salz demselben wieder fliessen zu machen: auch sei die Vorgabe, das Verehrgelt fliesse für das Salz, nicht richtig, und durch verschiedene Mittheilungen der französischen Gesandtschaft und namentlich durch jene der Herren von Roll genugsam anders gedeutet worden. Die freie Wahl, entweder die Gratifikationsgelter oder das Salz zu beziehen, müssen sie bestreiten, und diese Ungewißheit habe eben die langjährigen Unterhandlungen in Solothurn hervorgerufen; nichts desto minder sei auch der Vorwurf falsch, daß sie die Sache verschleppt und dem Volke vorenthalten haben. Sie hätten die Antworten nach der Sachlage wahrheitsgemäß vorgebracht. In diesem und keinem andern

Sinne hätten sie auch die Verwendung der katholischen Stände nachgesucht. Die Wahrheit und ihre Unschuld werde früher oder später an den Tag kommen, und unbestreitbar sei, daß sie nach Pflicht und Ueberzeugung gehandelt, es sei dann, man werfe ihnen vor, daß sie sich zu stark für die Interessen des Königs verwendet, wogegen aber zu bedenken, daß sich's die Schweizer stets zur Ehre gerechnet, ihre angesehensten Mitbürger im französischen Dienste zu placieren, und zum Schutz der befreundeten Krone Blut und Leben aufzuopfern. Auch hätten die dadurch errungenen Vortheile unsere Souveränität und Rechte nicht beeinträchtigt.

So die Vertheidigung in mehr oder weniger ausgeprägter Weise, je nach der Persönlichkeit und dem Charakter der Angeschuldigten. Daß Feigheit und Kriecherei und die Vorgabe, als wäre man verführt worden, sich bei diesem Anlasse, wie bei politischen Umwandlungen in alter und neuer Zeit, geltend machten, versteht sich von selbst. Mithandelnde Schleppträger, die im Glücke schmeicheln und mitgeniessen, im Unglücke aber die Unschuldigen und Verführten spielen und selbst dem Verrath anheimfallen, giebt es immer, in Republiken wie in Monarchien.

Besonders scharf und ausgezeichnet vertheidigte sich in schriftlichen Abhandlungen Ammann Lutiger, ebenfalls jede Schuld in Bezug auf den Auswechsel ablehnend und auf Beschlüsse der Stadtgemeinde und Traktate sich fußend, die er mit den äussern Gemeinden abgeschlossen habe. Auch gegen den Vorwurf der Flucht mit seinem transportablen Vermögen, und daß er sich dadurch den Richtern entzogen und als ungehorsam dargewiesen, vertheidigte er sich mit den Geboten der Noth und persönlichen Sicherheit.

Nach längern Verhandlungen sprach schließlich das oberste Tribunal, gegründet auf den oben angeführten Erfund, folgende Urtheile:

1. Gegen den regierenden Ammann Joseph Anton Heinrich von Aegeri: „Da er nun seiner Fehler überführt und solche „selbst bekennt und seine dermalen von der Hohen Gewalt gesetzte „rechtmäßigen Richter und Obrigkeit um Gnad gebeten, — Als „ist mit Urtheil und Recht erkennt, daß ihm, Ammann Joseph „Anton Heinrich, in Ansehung seines hohen Alters, vieler ansonst „dem Vaterland geleisteten Dienste und sowohl unserm Stand

„als sich selbsten in und ausser der Eidtgenossenschaft erworbenen „Ehr-Ansehen, Gnad vor Recht wiederfahren, und er hiermit „bei Ehren bewahret sei (doch mit dem Zusatz, daß er, weil er „durch sein Betragen alles Zutrauen des Volkes gänzlich ver„loren, er nach verwalteter Ammannschaft und Landvogtei der „obern freien Aemter, inskünftig allzeit von allen Staatsämtern „entfernt, und ausgeschlossen seie und verbleibe); hingegen aber „zur wohlverdienten Straf für seine obenangeregten großen Fehler „zu einer Geldstraf von 200 Schiltlidublonen zu Handen des „gemeinen Wesens einerkennt und mithin dieses Geschäftes wegen „mit ihm seinethalben gänzlich begnadigt sein soll."

Actum den 25. **Januarii** 1765.

Heinrich war ein geschickter, beredter Beamter und der Einzige von den verurtheilten Standeshäuptern, welcher wiederum mit Auszeichnung später zu Ehr und Ansehen gelangte. 1772 ward derselbe auf's Neue Ammann.

2. Gegen den Amtsstatthalter Franz Michael Bossard. „Nachdem er seine Fehler an den Tag gelegt und sich zu Gna„den empfohlen, daß er zu besondern Gnaden in seinen Ehren „wohl verwahrt sein soll; zu wohlverdienter Straf aber in eine „Geldbuße verfällt sein, mithin 200 Schilten **Dublonen** zu Han„den des gemeinen Wesens bezahlen, und also dieses Geschäftes „wegen, über oben gezogene Fehler, beendigt sein soll."

Actum den 26. **Januarii** 1765.

3. Gegen Altammann Ambrosius Uhr; „weil er seine Feh„ler erkennt und seine dermalige rechtmäßige Obrigkeit flehend „um Gnade gebeten, ist mit Urtheil und Recht erkennt, daß er „in Ansehung seines zunehmenden Alters und ansonstiger Ver„dienste und in sonderheitlicher Betrachtung seiner vielen Kinder, „auch geringen Vermögens, ihm Gnade vor Recht wiederfahren „soll, und er bei Ehren bewahrt; hingegen auf Lebenslang von „allen Staatsämtern ausgeschlossen und 6 Jahre lang mit dem „Arrest in sein Haus und Güter beleget (jedoch mit dem Zusatz, „daß ihm gestattet, sich zu seinem geistlichen Hrn. Sohn in das „Toggenburg zu verfügen), und mithin seiner obgemeldeten Fehler „halber eine ausgemachte Sache sein soll."

Actum den 6. **Februarii** 1765.

Uhr war ein wohlbeläumdeter, um seine Gemeinde sonst verdienter Beamter. Er hatte damals dreizehn lebende Kinder, wovon drei Söhne dem geistlichen Stande sich widmeten.

4. Ueber Altammann Johann Kaspar Lutiger wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß, da er sich des Vaterlandes selbst verlurstig erklärt, „so ist er hiermit auf sechsjahrelang aussert ganzer löbl. Eidt-„genossenschaft verbannisiert; der Stadt und Bürgerschaft soll er „das hinterhaltene Geld vergüten und zur wohlverdienten Straf „200 Schilten Dublonen bezahlen. Nach Verfluß der 6 Jahre, „wann derselbe wieder in sein Vaterland kommen will, so soll „er sich in seinem Haus und Gütern ruhig und einsam halten „und aller Staatsämter lebenslänglich unfähig sein, mithin sich „bei höchster Straf aller Trölereien auf immerhin enthalten."

Actum den 7. **Februarii** 1765.

Wegen Rückberichtigung seiner Gelter an das äussere Amt schloß er später einen Akkord, nach welchem er selbem 120 Dublonen bezahlen mußte. Die Stadt, in Ansehung seiner ohnehin großen Kosten, entließ ihn mit 20 Louisd'or, so daß er im Ganzen 332 Dublonen oder Gl. 4027, ß. 20 auszurichten hatte. Nach der Amnestie kehrte Lutiger wieder zurück, er kam aber nie mehr zu Amt und Würden, und starb hochbetagt auf seinem Landgute.

5. Ueber Altammann Leonz Andermatt wurde folgendes Urtheil gefällt:

„Daß er durch Ungehorsam und Ausbleiben das Land ver-„wirket, ihm aber das Land aus sonderbarer Gnade, in Anse-„hung seiner Leibesgepresten und zunehmenden Alters wieder „offen stehe; hingegen zur wohlverdienten Straf er auf 6 Jahre „lang mit Arrest auf sein Haus und Güter beleget, lebenslän-„lich aller Staatsämter unfähig erklärt, und zudem soll er nebst „diesem jedem Landmann und Burger 2 Thaler und zu Handen „des gemeinen Wesens aber ein Tausend Gulden bezahlen."

Actum den 28. **Februarii** 1765.

Wie schon erwähnt, erhielt Ammann Christoph Andermatt 1735 nach dem Sturze der Harten von der Gemeinde eine Entschädigung von Gl. 3000 in einer Gült auf die Lemmermatt zu

Baar, welche jetzt noch vorhanden ist. Obiger Ammann Leonz Andermatt, ein Sohn Christophs, und dessen Verwandtschaft wurden dagegen durch Gemeindebeschluß vom März 1765 gezwungen, nebst bewußter über ihn vom Stadt- und Amtsrath verhängten Strafe, die seinem Vater 1735 zugesprochenen Gl. 3000 mit Zins und Zinseszinsen im Betrag von Gl. 8150 zurückzuzahlen. 33 Jahre nachher gelang es hinwieder dem Sohne von Ammann Leonz, dem General Andermatt, durch Mitwirkung des französischen Generals Jordy diese Summe ebenfalls mit Zins und Zinseszinsen in Gl. 21,205 von der Gemeinde zurückzuerhalten. Der denkwürdige Brief, den der französische Befehlshaber dem Präsidenten von Baar schrieb und die Gemeinde zwang, noch am gleichen Tage (den 3. Mai) die betreffende Summe auszuzahlen und zu cautionieren, lautet:

Armée française en Helvetie.

Au quartier Général à Zug le 21. Prairéal, an 6 de la République française une et indivisible. (1798.)
Jordy Général de Brigade au Citoyen Président de la Commune de Baar.

Vous voudrez bien, citoyen Président, faire réstituer dans les jours par la commune que vous representez, à la famille d'Andermatt la somme de vingt un mille deux cent cinq florins, dont les ancêtres de la dite famille ont été frustrés et dont le contracte existe à la commune de Baar.

signé

Jordy l'ainé.

Der mündliche Commentar des Generals zum Briefe an den Präsidenten war so scharf, daß die Gemeinde es angemessen fand, die Summe noch am gleichen Tage zu berichtigen.

6. Das Urtheil gegen Ammann Blattmann lautete:

„Daß er aus sonderbarer Gnad, jedoch zur wohlverdienten „Straf, der Rathsstelle und aller Staatsämter entsetzt und für „künftig unfähig sein soll; auch soll er 3 Jahre den Hausarrest „halten und nirgends hingehen, als in die Kirche, mithin sei„netwegen eine ausgemachte Sache sein soll."

7. Ueber Ritter Leodegar Kolin wurde mit Urtheil und Recht erkennt:

„Wenn nun die Verantwortung titl. H. Pannerherr und „Landvogt Leodegar Anton Kolin, und Rathsherr und Fürsprech „K. K. Kolin, welche sie im Namen und für ihren Hochwürdi„gen H. geistlichen Vater, Ritter Leodegar Kolin, gew. Panner„herr, in mehrerem abgelegt und um Verzeihung angehalten, auch „aus dem Ihrigen 40 Dublonen zu Handen des gemeinen We„sens anerboten, ist nach reiflicher Ueberlegung und Erdaurung, „daß dieser Herr Geistlicher, und wenn derselbe wegen seines Feh„lers gesucht werden wollte, es vor dem geistlichen Recht und „Richter geschehen müßte, mithin große Weitläufigkeiten und „Kösten erwachsen thäten, auch in Betrachtung seiner großen „Ausgaben wegen seinen geistlichen und weltlichen Kindern, auch „des großen Verlurstes der spanischen Compagnie nicht mehr so „bemittelt sein kann, und sonderlich in Ansehung seiner ganz be„sondern Verdienste Hochgedacht seiner zwei Herren Söhne, welche „in diesen Zeiten ihres und ihres Herr Vaters Interesse fahren „lassen und des Gemeinenwesens Flor, Nutzen und Aufkommen „des liebwerthen Vaterlandes vorgezogen, für welche sie alle „Mühe, Kösten und Sorgfalt angewendet, solle dieses ihr An„erbieten zu Handen des gemeinen Wesens angenommen und „ihres H. Vaters wegen eine ausgemachte Sache sein."

Actum den 21. Januarii 1765.

8. Gegen Altstatthalter Weis — „in Ansehung seines sonst „guten Wandels und vaterländischen Eifers ist er in Gnaden „angesehen, weil er aber die Relation von 1738 und 42 nicht „an die h. Gewalt gebracht oder bringen helfen, mithin an der „verursachten Abneigung gegen die Krone Frankreichs wegen „vermelter Hinterhaltung des Salzes seinen Antheil, so soll er „4 Dublonen Strafe zahlen, dabei auf- und ermahnt sein, so „viel die Gesundheit immer zulassen mag, die Räthe, Gemein„den und Ausschuß fleißig zu besuchen, weil man in derlei Zei„ten gute altweise Herren wohl nöthig hat."

Aehnliche Straffentenzen wurden überdieß Viele erlassen; wir führen 9. der Sonderbarkeit wegen noch diejenige gegen Rathsherr Felix Weber an der Sihlbrücke an:

„In Betracht seiner 1742 gehabten Jugend, und weil er „des seinigen nichts oder wenig hat, soll er zur wohlverdienten „Strafe aller Staatsämter unfähig sein, und damit er besser als „bis anhero hause, sollen ihm für 6 Jahre alle Wirths-, Schenk-, „Most- und Brenzhäuser abgeschlagen und verboten sein, auch „daß er des Nachts in seinem Wohnhause verbleibe, und nicht „etwa auf die Gaß oder anderst wohin sich verfügen soll."

8. Rückwirkungen. Besorgnisse der Stadt. Glarus. Lutiger im Auslande. Rechtfertigungsschrift der Regierung. Versöhnliche und gutdenkende Anstrebungen der Behörden. Das Salzgeschäft. Tröl- und Landesgemeindemandate. Gegenschrift der Flüchtigen und ihre Folgen.

Die vorbezeichneten Urtheile verfehlten nicht, Rückwirkungen auf die Gemeinden anzuregen und sie zu ähnlichen Bestrebnissen aufzureitzen. Die Bestraften wurden von ihren Rathsstellen entsetzt und freiwillige Resignationen nicht angenommen. An der Bürgergemeinde vom 20. März suchten die Verurtheilten Stabführer Bossard, Altstatthalter Weiß und die Rathsherren Frei und Schell vergeblich zu resignieren; das Volk sprach in feierlicher Weise die Entsetzung aus. Die Geltstrafen (Gl. 10,360) mußten bis im März 1765 berichtiget werden [1]). Der Betrag wurde nach der Regimentsform den Gemeinden zugestellt und durch dieselben unter das Volk vertheilt. Nach Abzug der Kosten erhielt die Bürgerschaft Gl. 3423, ß. 30.

In dieser Zeit beanspruchte Nidwalden eine Unterstützung wegen großem Wasserschaden, der sich auf Gl. 110,558 belaufen habe.

Im Frühjahr gleichen Jahres verlangte die Stadtgemeinde,

---

[1]) Lutiger schrieb an den französischen Legationsrath de Portes. Thann le 4 Mars 1765.

Cette semaine est le terme qu'on nous a mis à payer chacun la somme qui lui fut imposée.

Pour gagner mes imobiles, terres, vignes, hypoteques, j'ai donné ordre à arranger le payement, pour ce moment il faut ceder à la fureur de l'orage, qui par sa trop grande violence ne peut être de longue durée.

im Rückblick auf die letztjährlichen bedauerlichen Vorgänge, von dem äussern Amt die Zusicherung, daß an der Landesgemeinde nur Wahlen vorgenommen und nichts gegen das Libell angebracht werde, ansonsten würde die Bürgerschaft die Versammlung nicht besuchen und protestieren. Die Zusicherung wurde ertheilt, und der Stadtrath wies die Nachbarschaftssäckelmeister an, die Bürger aufzufordern, zahlreich an der Landesgemeinde zu erscheinen. Dieselbe lief ruhig ab, sowie auch die Bürgergemeinde. Erstere wählte den Landvogt Johann Jacob Andermatt von Baar, einen Beförderer des Umschwungs, zum Ammann, Letztere Karl Kaspar Kolin zum Stabführer, und sodann der Stadt- und Amtsrath den gleichen am Schwörtage zum Statthalter. Im Mai verlangte Glarus eine vidimierte Abschrift der 1715 Bündnisse und der Beibriefe, wahrscheinlich auf Einwirken Landammanns Hauser, der mit Ammann Lutiger in intimer Correspondenz stand. Der Rath erkundigte sich vorerst bei Lucern und antwortete endschaftlich ausweichend, mit Bemerken, weil diese Sache alle Stände behellige; übrigens sei weltkundig, daß dieses Instrument nicht besiegelt worden sei.

Die besprochenen Unruhen und Sentenzen erregten begreiflich viel Aufsehen, sowohl in der Eidgenossenschaft als auch im Auslande, namentlich bei der kapitulationsbetheiligten Diplomatie. Sie wurden sehr verschieden, je nach dem Standpunkte der Partheien, beurtheilt, und besonders war es Altammann Lutiger, welcher sich bethätigte, durch eine Masse von Briefschaften und Denkschriften seine Unschuld darzustellen, und den Umschwung in Zug als verfassungswidrig, ungesetzlich und gefährlich, und die Leiter desselben als Rebellen und gewaltthätige Zerstörer der öffentlichen Ordnung zu erklären. Nicht minder versuchte er theils durch Mitwirkung der eidgenössischen Stände, theils durch den Einfluß der französischen Gesandtschaft, einen Umsturz des Geschehenen herbeizuführen und die frühern Zustände wieder zu erstellen. Die Regierung fand sich dadurch veranlaßt, ihrerseits eine Rechtfertigungsschrift vorzubereiten und solche veröffentlichen zu lassen. Eine Commission wurde mit dieser Arbeit betraut, unter Zusicherung, daß sie weder an Ehre noch an Vermögen gefährdet werden solle. Der Verfasser des Memorials war, nach den vorhandenen Wahrnehmungen, K. K. Kolin, der damals

einflußreichste Mann im Lande. Dasselbe findet sich noch vor unter dem Titel: „Wahrhaft gründlicher und eigentlicher Bericht „des Standes Zug, wegen ausgefällten Urtheilen über einige „Rathsglieder, welche wider ihre Pflichten gehandelt haben, her„ausgegeben im April 1766. Gedruckt und zu finden in Zug „bei Johann Michael Blunschi Stadtbuchdruker" [1]).

Indessen nach Verlauf dieser tief eingreifenden Begebenheiten waren die Behörden bedacht, Ruhe und Frieden und einen geregelten Gang in die öffentlichen Angelegenheiten zurückzuführen. Da die Interessen, die Bedürfnisse und Gewohnheiten des Volkes gleichsam mit dem Genuß der französischen Bundesfrüchte und mit den Treibereien bei Vergebungen von öffentlichen Stellen verwoben waren, konnte es ihnen nicht entgehen, daß nur eine gesicherte Regulierung derselben, sowie ein Einschreiten gegen deren verderbliche Auswüchse und Gebrechen, zu einem gedeihlichen Ziele führen dürfte. Zwei Hauptrichtungen zogen daher ihr besonderes Augenmerk auf sich. Vorab die Wiedererlangung des französischen Salzes in Natura, oder dafür ein entsprechendes Equivalent in Gelt. Aber in Frankreich selbst lag die Schwierigkeit für diese Anstrebung; dasselbe schien einen hohen Werth darauf zu setzen, die Spendung der Gnadengelter beizubehalten, um mit denselben den kleinen Freistaat und dessen Führer zu lenken und dadurch auch auf andere Kantone einzuwirken. Nicht minder suchte es an diese Verhältnisse ein milderes Verfahren zu Gunsten der Bestraften anzuknüpfen [2]). Gegentheils bethätigten sich Altammann Lutiger und der General Zurlauben, indem sie alle thunlichen Springfedern in Wirksamkeit setzen ließen, um eine wünschbare Verständigung in dieser Frage zu hindern, weil sie voraussetzten, daß eine solche eine Reaction verunmöglichen könnte. Nicht minder Arbeit gab die Bekämpfnng einer systematisch eingeführten Trölerei mit dem ganzen Gefolge der Bestechlichkeit und verzweigter Schlemmereien. In der Unmög-

---

[1]) Unser historische Verein bewahrt ein Exemplar dieser höchst interessanten Schrift.

[2]) Il faut avant tout la paix et la tranquillité et l'oubli du passé à votre Canton, ce qui me mettra en état d'engager ma cour, à lui accorder le sel ou l'équivalent.

Schreiben des französischen Gesandten an den Stadt- und Amtsrath.

lichkeit, dieses in Republiken so gefährliche und verderbliche Unwesen ganz zu beseitigen, suchten Rath und Ausschuß es wenigstens einzudämmen und in weniger verheerende Formen zu lenken. Nebst scharfen Verboten, wurde demnach festgestellt, daß bei Vergebung einträglicher Beamtungen der Gewählte jedem Stimmenden eine gewisse Taxe bezahlen mußte; dagegen war alles Trölen und Werben, sowie bezügliche Gelage strenge untersagt. Bei Wahlen der Landesgemeinde hatte fortan der Gewählte jedem Stimmenden unter anderm folgende Taxe zu verabreichen:

	Gl.	ß.
Ein Landvogt der Landgrafschaft Thurgau . .	1	20
„ „ in's Rheinthal	1	5
„ „ nach Lauis	1	8
„ „ „ Sargans	—	25
„ „ „ Lugano	—	25
„ „ in die Freienämter . . .	—	25
„ „ nach Val Maggia	—	10

Die Bürgergemeinde stellte in ähnlicher Weise folgende Taxen fest:

Für einen Rathssitz	1	10
„ „ Stadtschreiber	3	—
„ „ Großweibel	2	10
„ „ Unterweibel	1	10
„ die Pflegerei St. Wolfgang	1	—
„ das Spitalamt	—	10
„ die Vogtei Kam	—	15
„ „ „ Risch	—	10
„ den Sigerist bei St. Wolfgang . . .	1	10
„ den Provisor	—	25

Die Gesandten (Rechnungsabnehmer) nach dem Kloster Frauenthal mußten den Schützen eine Dublone zum Verschießen bezahlen. Zugleich wurde ein Landesgemeinde-Mandat erlassen. Dasselbe bestimmte im Wesentlichen: 1. Niemand, als ehrliche Leute und die daran gehören, sollen bei der Landesgemeinde sich einfinden. 2. Bei Auskündigung derselben solle der Friede kräftigst geboten und auch bis vier Wochen nachher andauern, ebenso an der Gemeinde selbst soll solcher durch den Großweibel nach-

drucksamst verkündet werden. 3. Zur bessern Ordnung soll jede Gemeinde abgesondert stehen. 4. Die Räthe sollen in schwarzer Kleidung, mit Mantel, Kragen und Degen, das übrige Volk mit dem Degen nach altem Brauch erscheinen. Auch wurde eine Gerichtsordnung erlassen.

Nebst diesen Verbesserungen, bestrebten sich einzelne wohldenkende und besonnene Mitglieder der Behörde, durch Versöhnung und Mäßigung die Grundlagen einer bessern Zukunft anzubahnen. War auch noch nicht an eine Generalamnestie zu denken, so wurde jedenfalls Möglichstes angezielt. Daß aber diese Aufgabe nicht besonders lokend und belohnend war, beweist schon die Zusicherung, welche der Gesandtschaft nach Frauenfeld an die Tagsatzung ertheilt werden mußte, daß nämlich selbe bezüglich der französischen Geschäfte nicht gefährdet werden solle. Auch setzten die gestürzten Machthaber selbst und vorab die Flüchtigen, in der Hoffnung auf einen Umschwung zu ihren Gunsten, fortgesetzt diesem Vorhaben sich entgegen, und sie arbeiteten unentwegt an einer Umwälzung im Innern oder für eine Einmischung von Aussen. Zu diesem Zwecke suchten sie namentlich die Bürgerschaft dadurch aufzustacheln, daß sie nachzuweisen sich Mühe gaben, als beeinträchtigten die vorgenommenen Neuerungen die Rechtsame der Stadt; dann behaupteten selbe, das Tribunal der Hundertundzwanzig unter Anleitung von gewaltthätigen Partheiführern sei gegen die Fundamentalverfassung und eine Vergleichung mit den demokratischen Ständen schon deßwegen unzuläßig, weil in Zug die Berechtigungen zwischen Stadt und Land geregelt und garantiert seien. Ein im Sommer 1766 in scharfer Sprache verbreiteter zu Strasburg gedruckter Gegenbericht erneuerte steigernd den gegenseitigen Haß und Eifer. Dieses Schriftstück [1]), welches das Vorgefallene und die Zugerischen Zustände im Allgemeinen mit gehässiger und gereizter Feder darlegte, war von Ammann Lutiger [2]) verfaßt und wurde durch das Mittel der

---

[1]) Es hält 43 Octavseiten, und befindet sich auf der Bürgerbibliothek Lucern. H. 91, 13.

[2]) Lutiger schrieb am 6. Juni 1766 dem französischen Gesandten:

Il est inutile de vous prévénir qu'il est avant tout necessaire, que je ne sois pas déclaré comme auteur de cet imprimé, pour n'être pas éxposé à l'avidité de mes adversaires, qui cherchent sous le moindre

französischen Gesandschaft in verschiedenen Kantonen verbreitet. In Zug selbst waren es Geistliche, die eine geeignete Mittheilung besorgten. Die Hefte waren in beiden Sprachen abgefaßt, und die französischen Exemplare zunächst für den Hof in Versailles bestimmt.

Der Rath schritt sofort mit der Strenge und den Begriffen einer Epoche ein, welche annahm, es sei Pflicht einer Regierung, weder einen Tadel, noch eine Kritik ihrer Handlungsweise auftauchen lassen zu dürfen. Er verbot alles Ernstes jegliche Verbreitung, forderte bei großer Geltstrafe die abgelieferten Exemplare ein, erklärte die Ausgabe als eine lügenhafte, verläumderische Schmähschrift und förderte einen strengen Untersuch. Endschaftlich wurden die eingebrachten Gegenberichte öffentlich durch den Henker verbrannt; dann ließ die Obrigkeit alle im Lande gebliebenen Bestraften vor ihre Schranken rufen und unterstellte ihnen folgende Fragen:

1. Ob ihnen der Gegenbericht bekannt sei; 2. von wem sie solchen erhalten; 3. ob sie den Verfasser kennen; 4. ob sie den Inhalt der Schrift gutheissen und aufrecht halten wollen; 5. ob sie die im Gegenberichte vorkommenden Verläumdungen billigen, und ob sie die über sie verhängten Urtheile ungerecht und unbillig finden?! —

Die Vorgerufenen negierten Alles, und suchten sich bestens aus der Sache zu ziehen. Nach mehrern Sitzungen wurden selbe vom Tribunal mit der gemessenen Warnung entlassen, unbedingt ruhig und still sich zu verhalten. Da aber auch Geistliche namentlich das Büchlein verbreitet hatten, schrieb der Rath an den damaligen Kardinal-Bischof von Constanz und gieng ihn an, solche zu bestrafen, ansonst werde man sich selbst Recht zu verschaffen suchen. Der Bischof berief hierauf die beiden Priester Bossard und Frei nach Constanz, bestrafte sie und befahl ihnen, nach ihrer Rückkunft vor Stadt- und Amtsrath demüthig abzubeten.

---

prétexte à se saisir du reste de mes biens. L'imprimé du reste développe tous les avantages du service de la France et cherche à detruire les attaques contre les magistrats et les familles les plus zélées pour le service de sa Majesté.

9. Karl Kaspar Kolin, Ammann. Ausgleichungsversuche. Hindernisse gegen dieselben. Die Lucerner-Conferenz. Annahme der Pacification. Die Amnestie. Das Salz oder dessen Equivalent wieder bewilliget. Gleichtheilung. Ein Edikt des Bischofs. Der Guardian des Capuzinerklosters. Händel in Lucern und deren Rückwirkungen auf Zug. Censur.

Im Mai 1767 wurde Karl Kaspar Kolin einmüthig an die Spitze des kleinen Freistaates berufen und durch diese Wahl die bestehenden Zustände befestiget. Er versprach Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit und empfahl dringend Versöhnung und Verzeihung. Weitgehende Versuche [1]), vom herrschenden System ihn abzuziehen, um solches zu lokern, scheiterten an seiner Ehrenhaftigkeit und Festigkeit. Schon am folgenden Schwörtag wurde der Hausarrest gegen Altammann Andermatt aufgehoben und dem Altammann Lutiger eine Begnadigung in Aussicht gestellt, wenn er sich darum bewerbe. Kolin selbst setzte sich mit Lutiger in Correspondenz. Auch suchte er seine Freunde in Lucern und in den Urständen zur Handbietung für eine Pacifikation des Zugerlandes zu bestimmen; dann drang er im Rath und Ausschuße durch, daß eine bezügliche Conferenz bei den katholischen Orten nachgesucht wurde. Aber gerade die Betheiligten und Bestraften setzten diesem Vorhaben die größten Schwierigkeiten entgegen, vorab Lutiger und Zurlauben, welch' Letzterer in der Frage persönlich nicht begriffen war, aber nunmehr mit seinem frühern verachteten und verspotteten Feind Hand in Hand gieng und ihn auf den Briefadressen mit „**Monsieur de Lutiger, ancien Seigneur Landammann**“ titulierte. Wie diese Männer alle möglichen Triebfedern gegen eine Ausgleichung in Bewegung setzten, beweiset ein an verschiedene Stände und an die französische Gesandtschaft, ja an den Hof in Versailles selbst gerichtetes **Memorandum**, worin sie

---

[1]) On parle que Kolin deviendra chef de l'état, il fait semblant de ne pas vouloir accepter, voici le moment décisif, il faut rompre la glace. Si par l'appas d'une pension on pouvait détacher Kolin de la groupe, tout l'édifice des fanatiques s'écroulerait et la patrie jouirait d'une parfaite paix.

Brief von General Zurlauben an den Altammann Lutiger.

Bedingnisse verlangten, die man in Zug weder gewähren konnte, noch wollte.

Das als ein Verfassungs- und Eidbruch gegen das Libell geschilderte Tribunal sollte abgeschafft, die Bestraften als unschuldig erklärt und ihnen die Ehre wiederum zurückgegeben werden. Einen schwierigen Punkt bildete auch die Rückerstattung der Strafgelter, zu welchem die Magistrate auch mit dem beßten Willen nicht zu gelangen erklärten. Um indessen die Zuger mürbe zu machen, bethätigten sie sich vorab, den französischen Hof dahin zu bestimmen, das Salz oder dessen Equivalent nicht vor Erfüllung ihrer Wünsche abfliessen zu lassen, indem sie von dieser Vorenthaltung am meisten hofften, zu ihrem Ziele zu gelangen, d. h. einen gewaltthätigen Umschwung herbeizuführen. Auch behaupteten selbe fortgesetzt, das Salz sei keine Bundesfrucht, der König habe immer darüber verfügt, den Betrag um ihn verdienten Privaten zukommen zu lassen.

Inzwischen fand dann doch im März 1768 zu Lucern die Vermittlungs-Conferenz statt. Dieselbe wurde ab Seite Zugs durch den Ammann Kolin, den Altammann und Landvogt Johann Jacob Andermatt und den Rathsherrn Franz Joseph Blattmann vertreten und hatte folgende Wünsche und Vorbehalte zu eröffnen: 1. Sollen die Abgeordneten die Zusicherung für unsere Souveränität geltend machen; 2. sollen sie erklären, daß der Rath und Ausschuß so lange festgesetzt bestehen werde, bis das Salz verabfolget, auch mit Vorbehalt des Rechtes, für unsern Stand solche Tribunalien zu setzen; 3. werde man bei den errichteten Mandaten und den heimlichen Commissionen verbleiben; 4. sollen die katholischen Stände nochmal angegangen werden, für Erhältlichmachung des burgundischen Salzes sich zu verwenden; 5. sollen sie ersucht werden, eine Pacifikation im hiesigen Orte zu erzielen, in der Hoffnung, daß die betreffenden Punkte aus Respect vor den löbl. Ständen dann angenommen werden. — Die Conferenz, bestehend in den Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, beider Unterwalden, katholisch Glarus, Solothurn, Freiburg und des Abtes von St. Gallen, entsprach freund-eidgenössich, und richtete am 4. März ein dringendes Schreiben an Ammann und Rath, mit Anerbietung treuer Hülfe und die Hoffnung befürwortend, daß die hohe Gewalt sowohl aus Respect

vor den löbl. Ständen, als auch aus eigenem vaterländischen Antrieb und Großmuth, sowie aus Liebe zu einem standhaften Frieden und zur Beruhigung, alle seit 1728 aufgelaufenen Unruhen und Mißhelligkeiten in ewige Vergessenheit setzen möge, um so im fernern ein unverbrüchliches Stillschweigen hierüber walten zu lassen, sowie den Bestraften Ehre und Freiheit, gleich andern Bürgern und Landleuten, auf's Neue zu gewähren.

Den 6. März brachte der Rath diese wichtige, das künftige Wohl und Weh der Betheiligten und den Frieden des Landes bedingende Entscheidung an die Gemeinden. Die Spannung war groß, der Ausgang sehr ungewiß, und damit das Volk dadurch nicht irgendwie gereitzt werde, wurde während dieser Zeit den Bestraften untersagt, in Wirthshäusern und an öffentlichen Orten zu erscheinen. In Zug, wo Ammann Kolin, als Vorstand der Gemeinde, die Annahme und Versöhnung in ergreifender Sprache befürwortete, wurde der Antrag einmüthig angenommen; Aegeri hingegen verwarf, und wollte den Verurtheilten nicht pardonieren. Menzingen beschloß, daß die Fehlbaren vorerst um Gnade bitten müssen. Baar genehmigte **per Majora.** Die Annahme war demnach mit libellmäßiger Mehrheit sanctioniert, indem die Stadt mit Beistimmung einer der äussern Gemeinden nach damaliger Form die Majorität bildete. Die übrigen Anträge des Rathes, daß bis nach Austragung des Salzgeschäftes das Tribunal in amtlicher Kraft und Wirksamkeit bleiben solle, und daß man bei den angenommenen Mandaten bestehen wolle, fanden eine übereinstimmende Gutheißung. Auch wurden 36 Heimlicher aufgestellt, von welchen ein engerer Neuner-Ausschuß den Rath und die Gerichte zu überwachen hatte. Diese neun Auserkohrnen waren bei Eiden verpflichtet, genau zu beobachten, ob Rath und Gericht Verfassung, Gesetze nnd Verordnungen handhaben. Die Fehlbaren sollen vom Stadt- und Amtsrathe geahndet, und wenn er es unterlasse, haben die 36 zusammenzutreten, und die Angelegenheit an die Gemeinden zu bringen. Kolin eilte mit der freudigen Friedensnachricht wieder nach Lucern, um dieses Geschäft seinem Ende zuzuführen.

Am 11. März, bei Anlaß der Relation der Conferenzverhandlungen, beschloß der Rath und Ausschuß, sowohl den mitwirkenden Ständen, als der Abordnung den besondern Dank für

die bewiesene Mühe und Sorgfalt, sowie für den an den Tag gelegten Patriotismus zu bezeugen, und die Conferenz nochmals zu ersuchen, auch fernerhin, jedoch ohne Beeinträchtigung unserer Souveränität, sich zu bemühen, für uns von Frankreich das Salz wieder erhältlich zu machen. Dann wurde ferner einhellig erkennt: 1. Daß die in den Dreißigerhändeln bestraften Ammann Schumacher und Consorten laut Libellerkanntniß vom 6. März wieder legitimiert seien und daß dieses ihren Befreundeten angezeigt werden solle. 2. Altammann Lutiger soll in Ehr und Freiheit gleich andern Bürgern gesetzt und im Vaterlande frei wandeln und zu Aemtern wieder fähig sein. 3. Solle den löblichen Ständen participiert werden, daß die Verbannung gegen denselben aufgehoben. 4. Alle in diesem Handel Bestraften sollen wieder in ihre Rechte, Freiheiten und Ehren eingesetzt sein. 5. Solle ein Gesetz berathen werden, wie gegen jene zu verfahren, welche sich wider die Amnestie verfehlen.

Die Zurückgekehrten, auch Altammann Lutiger, sowie die Amnestierten, vermochten indessen (mit Ausnahme von Ammann Heinrich) nie mehr zu Ehr und Ansehen zu gelangen; auch ein Beweis, daß selbe die Volksjustiz nicht so ganz unschuldig, wie sie behaupteten, getroffen hatte. Die daraufhin bald erfolgende Wiederbewilligung Frankreichs, das Salz oder jährlich hiefür ein Equivalent von Livres 6000 an den Kanton abzugeben, befestigte vollends die verdienstvolle Pacification, und die Männer, welche solche zu Stande brachten, wurzelten mehr und mehr in einem verdienten, nicht ertrölten und erzwungenen Volksvertrauen. Die Gemeinden selbst verlangten übereinstimmend, statt des Salzes die betreffenden jährlichen 6000 Livres. Die Stadt erhielt davon $^1/_3$ Theil, und das Gelt wurde alle Jahre, nach Abzug von einigen Besoldungsbestimmungen an höhere Beamte, unter alle Bürger gleich vertheilt [1]).

---

[1]) Nach der Wiederaussöhnung (1768) bezog der Stand Zug jährlich von Frankreich:

	Livres.
1. Fried- und Bundgelter	3,000
2. Rodelgelt	6,933
3. Salzgelt	6,000
Summa	15,933

Von den Fried-, Bund und Rodelgeltern legte die Bürgerschaft einen Theil in den Schatz.

Ruhe, Friede und das gewohnte stille Leben kehrte jetzt mehr und mehr in das Zugergebiet zurück. Aber wie es bei solchen Zuständen zu gehen pflegt, das versöhnliche, ruhige Verfahren befriedigte am wenigsten die eifrigsten eigenen Partheigänger und förderte ihren Unwillen und ihre Unzufriedenheit in einem solchen Grade, daß es den ganzen Ernst und die Kraftanwendung der Regierung brauchte und bedurfte, um einen neuen Ausbruch nicht aufkommen zu lassen. Unter andern behandelte der Capuziner-Guardian Franz Xaver Fuchs von Rapperswyl wiederholt in eifriger und aufreizender Weise die öffentlichen Fragen des Tages. Der Rath schritt ein, bat, warnte und mahnte, aber fruchtlos; statt abzunehmen, stieg vielmehr die Heftigkeit des Guardians (so berichten und behaupten die Rathsbücher). Da faßte der Stadt- und Amtsrath am 23. Hornungs 1769 den Beschluß seiner Wegweisung und daß er in Zug nicht mehr predigen dürfe [1]. Remonstrationen gegen diese Verfügung blieben ohne Erfolg und veranlaßten nur, daß dem anwesenden Provinzial P. Donatus durch eine Abordnung, bestehend aus dem Rathsherrn Bütler, Landschreiber Müller und begleitet von dem Groß- und Unterweibel, verdeutet wurde, man verbleibe unabänderlich bei der Ausweisung und hoffe, daß er Bedacht nehmen werde, fortan friedfertige Patres und Fratres in den hiesigen Convent zu senden. Zu gleicher Zeit erließ derselbe Rath bezügliche Gesetze und Verordnungen, welche von den Gemeinden bestättiget wurden. Dieselben sind noch gedruckt vorhanden, als: „Gesatz und Ordnungen des freyen Standes der Stadt und Ambt Zug, aus „hohem Befehl in öffentlichen Druck herausgegeben, den 23. Horn. „1769. Gedruckt durch Johann Michael Blunschi, Stadt-Buch-„drucker [2]. Sie umfaßten 4 Titel. Der erste: Wie der Friede in Worten und Werken solle gehalten werden. Der zweite: Wie sich die Herren Räthe und Fürsprecher verhalten sollen. Der dritte: Das Trölen und Practicieren betreffend. Der vierte: Ver-

---

[1]) Daraufhin wurde er von seinen Obern als Guardian nach Stans geschickt. P. Xaver (Heinrich Christoph) erhielt die heilige Taufe den 25. Augstm. 1709, legte als Capuziner das Gelübd ab zu Altdorf den 10. Winterm. 1729, wurde 1765 Definitor, und starb zu Stans am 8. Weinm. 1773. — Die Annalen der Provinz geben ihm das Prädikat: Religiosus optimus.

[2]) In der Bibliothek des historischen Vereins der fünf Orte.

ordnung ansehend die den 6. März 1768 libellmäßig errichtete Pacification. — Im Mai des gleichen Jahres wurde das Fünfebeten an der Landesgemeinde abgeschafft, hingegen die Verlesung der Anno 1531 im Felde zu Baar aufgenommenen Artikel beibehalten. Den 25. Brachm. ward dem Stadt- und Amtsrathe ein Edict des Bischofs von Constanz wegen gewissen Solemnitäten übergeben; bei diesem Anlasse eröffnete man dem Herrn Decan, „wie M. G. H. sich verwundern, daß H. Decan dieses „wenige anzeigen möge, wo er doch in wichtigern Sachen vor„gefahren. M. G. Hh. hoffen also, daß er in Zukunft ohne „Bewilligung M. G. Hh. nichts von der Canzel verlesen lassen „werde, wornach er sich zu verhalten angelegen sein lassen werde." Großes Aufsehen erregte in dieser Zeit eine Broschüre „**De Helvetiorum Juribus circa Sacra.** Zürich 1768." In Lucern veranlaßte selbe viel Zwist und Hader und die Einleitung und Durchführung eines Staatsprozesses gegen den Rathsherrn Valentin Meyer [1]). Nebst Andern wandte sich der Bischof von Constanz auch an die Zugerische Regierung, die Hoffnung aussprechend, man werde mit dieser so verdächtigen als höchst gefährlichen, schädlichen Schrift [2]), welche den geistlichen Rechten zu nahe trete, nach Gebühr verfahren. Der Rath erwiederte, daß das Büchlein hier zu Lande noch nicht bekannt sei, wann es aber vorkomme, werde er prüfen und anordnen, was erforderlich sei. Dazwischen verbreitete sich ein böses Gerücht auch im Kanton Zug gegen einzelne Magistrate, und es wurde herumgeboten, die Schinznacher-Societät (helvetische Gesellschaft), deren Zugerische Mitglieder damals Ammann Kolin und Landeshauptmann Landtwing waren, beabsichtige eine neue Religion einzuführen, mit dem Vorgeben, daß mit dem Leib auch die Seele todt sei. Auf

---

[1]) Doch nicht dieser, sondern Säckelmeister Felix Balthasar war der Verfasser der genannten Schrift. Die Redaktion.

[2]) Selbsteigene Worte des Bischofs Franz Konrad in seiner Zuschrift vom 4. Horn. 1769. — Uebrigens wurden diese sogenannten Jura circa sacra durch Papst Clemens XIII. unterm 6. Horn. 1769 unter die Zahl der geächteten Bücher gesetzt, als enthaltend doctrinas et assertiones respective falsas, temerarias, scandalosas, Ecclesiæ jurium, immunitatis et libertatis eversivas, et jam alias ab Apostolica sede proscriptas atque damnatas.

Klage schritt die Behörde ein und bestrafte die Umherbieter dieses Gerüchtes. Mittlerweile erschien [1]) ein zweites Büchlein: „Reflexionen eines Schweizers über die Frage, ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regularen Orden gänzlich aufzuheben, oder wenigstens einzuschränken? 1769." Dieses Schriftchen machte ebenfalls ungeheures Aufsehen, dasselbe wurde im Stadt- und Amtsrathe verlesen, welcher erkannte, daß solches verrufen werden solle, weil es der Religion und der guten Moral entgegen sei.

Alle Exemplare mußten bei 100 Thaler Strafe auf der Standescanzlei abgegeben werden, und bei gleicher Strafe durfte Niemand ein solches in den Kanton bringen. Lucern, wo Partheiung und Hader im Schooße des Großen Rathes furchtbar wüthete und das Patriziat mit Auflösung und Untergang bedrohte, berichtete im Weinmonat neuerdings über die in das Land geworfenen gefährlichen Schriften, und wie es wegen dem Druck derselben in Zürich von der dortigen Regierung Satisfaction verlangt habe, aber auch hierin unserer Mitwirkung bedürfe. Der Stadt- und Amtsrath beschloß hierauf, am künftigen Dienstag die eingesammelten Büchlein vor dem Rathhause durch den Scharfrichter verbrennen zu lassen. Im übrigen mahnte er Lucern zur Mäßigung und bat, die gegenwärtigen Zustände zu beherzigen und zu beobachten, wie nöthig es sei, daß die eidgenöss. Stände, statt sich zu entzweien, vielmehr die gegenseitigen Bande des brüderlichen Vertrauens immer enger knüpfen. Man solle daher die Sache auf sich beruhen lassen, zumal eine jede Schrift durch Verfolgung und Verkezerung nur eine größere Bedeutung erhalte. Diese Sprache reimte sich zwar wenig mit dem Verbrennen der Büchlein, und deutet auf einige Divergenz in den Ansichten der beschließenden Behörden und der die Zuschrift an Lucern redigierenden Beamten. Diese Vorgänge führten jedoch auch in Zug zu einer schärfern Censur und zu der Verfügung, daß nichts ohne M. G. Hrn. Wissen und Erlaubniß gedruckt werden solle. Buchdrucker Bossard [2]), der sich beigehen ließ, ohne vorherige Genehmhaltung eine Broschüre des Chevalier Jauch in Uri über

---

[1]) Ohne Druckort und Namen; der Verfasser aber ist Heidegger in Zürich.
[2]) Großvater des Schreibers dieses.

die Spanischen Colonien zu drucken, wurde zur Verantwortung gezogen, und als er sich mit Unkenntniß entschuldigte, ertheilte ihm der Rath die Warnung, in Zukunft den Gottesdienst besser zu frequentieren, damit er sich bezüglich obrigkeitlicher Mandate nicht mit Unwissenheit ausreden müsse.

Schluß.

Wir schließen diesen Geschichtsabriß, der dem bewegten, nahe den dritten Theil des letzten Jahrhunderts andauernden Partheileben in Zug ein Endziel brachte, um für weitere viele Jahre eine Zeit der Ruhe, des Friedens, der Versöhnung und der öffentlichen Entwicklung zu begründen und zu befestigen. Waren auch damals die Pensionen mit ihrem Gefolge von corrumpierenden fremden Zuflüssen noch nicht ganz beseitiget, so wurden sie doch geregelt, die gefährlichste Spitze war gebrochen, sie floßen in das allgemeine Aerar und nicht mehr, wie früher, in die Taschen privilegierter Partheimänner. Mochten vielleicht die Führer der Bewegung der 1764 Händel, wenigstens theilweise, durch persönliche Beweggründe, durch Interesse und Ehrgeiz bewogen worden sein, anfänglich an die Spitze der beschriebenen Vorgänge sich zu stellen, so war immerhin das Endziel ihrer Bestrebnisse ein ehrenhaftes und ein für das Land wohlthätiges, ersprießliches und unabhängigeres; auch vermochte es eine Herrschaft zu beseitigen, welche wesentlich auf fremden Einfluß und ausländisches Gold und auf die damit verbundene Trölerei und Bestechlichkeit sich begründete. War auch der Volkszorn wild und brausend, so fußten sich dennoch die ausgesprochenen Straffentenzen auf Beweggründe und Vorgänge, die eine unpartheiische Beurtheilung wohl nicht ganz unbegründet finden dürfte. Kolin und seine Genossen strebten im Grunde die gleichen Zustände an, wie dreißig Jahre früher der Ammann Schumacher, aber statt eine Gewaltherrschaft aufzustellen und die politischen Gegner in den Staub zu treten, bahnten sie vielmehr dem leidenschaftlich aufgeregten Lande mit Einsicht, Mäßigung und Kraft die Wohlthaten der Gleichberechtigung, der Ausgleichung und einer eingreifenderen Unabhängigkeit nach Aussen. Die allein festen Grundlagen eines republikanischen Gemeinlebens, die Versöhnung und

der Friede mit Beseitigung der Partheiherrschaft und der Ausschließlichkeit, blühten nun lange Jahre in einer steigend wohlthätigen Entfaltung, so daß der Verfasser [1]) der Biographie von Karl Kaspar Kolin (Zugerisches Neujahrsblatt 1842) mit Recht angeführt, es habe wohl bei Mannsgedenken nie weniger öffentliche Entzweiung in unserm Lande und namentlich in der Bürgerschaft stattgefunden, als unter der Stabsverwaltung der beiden Ammänner Kolin und Müller.

Mit Darlegung dieser vorab für das Zugerland nicht uninteressanten Episode, glauben wir in Schilderung der betreffenden Zustände und Personen den Stempel der Unbefangenheit und Unpartheilichkeit, wenn nicht erreicht, doch angestrebt zu haben. Erlauben es uns Zeit und die erforderliche Kraft, und wird uns ermöglichet, die hiefür noch abgehenden Hülfsquellen aufzufinden, so dürfte der fernere Versuch gewagt werden, in einer dritten Serie die Schilderung der folgenden friedlichen Entwicklungsjahre, und zum Schluße die französische Revolutionsepoche mit dem brausenden und zermalmenden Sturm der damaligen schweizerischen Staatsumwälzung, soweit der Kanton Zug darein verflochten war, zu beschreiben.

---

[1]) Professor Karl Kaspar Keiser.

7.

1314, 23 Winterm.

5.

1282, 10 Christm.

9.

1270, 19 Brachm.

6.

1284, 9 Brachm.

8.

1352, 28 Heum.

2.

11.

1251, 14 März.

5.

Schwarz schraffirt bezeichnet gefleckt, gelb durchbrochen, roth zerrissen.

10.

1284, 27 Mai.

4.

1274, 17 Augstm.

1.

ad 2.

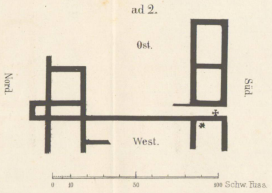

12.

1257, 2 Brachm.